

„Schülerulk“ mit Folgen

|| Über die Beziehungen zwischen der Stadt
und der Domkirche Hildesheim zu Ende des 13. Jahrhunderts

Von Brigide Schwarz

I. Die Darstellungen

Am Fest der Unschuldigen Kindlein (28.12.) pflegten die – überwiegend adeligen – Scholaren der Domschule (wie auch der anderen Stifter) in Hildesheim seit uralten Zeiten ein Freudenfeuer zu machen. Dieses Freudenfeuer gehörte zu dem traditionellen Bischofsspiel in der närrischen Zeit zwischen dem St. Nikolaustag (6.12.) und eben dem Fest der Unschuldigen Kindlein, während der die Welt „verkehrt“ war: Ein aus den Scholaren gewählter „Bischof“ und andere Scholaren äfften die geistliche Amtsführung des Bischofs und des Klerus nach, und diese, die wirklichen Amtsträger, mußten den Mummenschanz hinnehmen.

Im Jahr 1294 seien, so die Literatur, die traditionellen Spiele ausgeartet und hätten schwere Konflikte ausgelöst. Die Ereignisse sind mehrfach dargestellt worden, von Adolf Bertram¹ (1898), dem sich Johannes Gebauer² (1922) eng anschloß, und zuletzt und am ausführlichsten von Gerhard Himmelmann³ (1993), auf den wir uns im folgenden vor allem stützen.

¹ A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Bde. 1–3, Hildesheim/ Leipzig 1899–1925, hier: Bd. 1, S. 313.

² J. H. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, Bd. 1, Hildesheim 1922, ND 1970, S. 64 f., 83.

³ G. Himmelmann, Vom Schülerulk zur Exkommunikation. Hankensbüttel, Müden und Leiferde im inneren Machtkampf zwischen Bischof, Domkapitel und Stadt Hildesheim im

Danach hätten Weihnachten 1294 „die Schüler des Domstiftes“ und „die Bediensteten“ des Domkapitels ihren „Muthwillen“ zu weit getrieben, so daß „ein Schadenfeuer in der Stadt“ zu entstehen drohte. Diese Gewalt hätten „einige“ Bürger (wenige Zeilen später heißt es bei Himmelmann „die Bürger“) mit Gewalt beantwortet, seien gewaltsam in die Domimmunität eingedrungen, dabei seien sowohl die Kurie eines Domherrn, Friedrich von Adensen, wie die des Offizials Magister Petrus „zu Bruch“ gegangen. Welche Rolle der Rat bei dieser Aktion spielte, darüber sind sich die Autoren nicht einig.⁴ Gebauer und Himmelmann rechtfertigen diese „Selbsthilfe“ „der Bürger“ als Affekthandlung, als Entladung angestauten „Unmuts“ über adelige Willkür und Überheblichkeit.

„Die Domherren“⁵ seien auf die „Selbstjustiz“ „der Bürger“ hin aus der Stadt geflohen (nach Himmelmann auf „ihre Landsitze“ als Archidiakone!) und hätten von dort „alles in Bewegung gesetzt“, „um solchen frevelhaften Eingriff in die Freiheit ihres Stiftsbezirks gebührend zu bestrafen“ (Gebauer). Zur Bestrafung hätten sie nicht „direkte“ Fehde geführt, sondern „zu den Mitteln der ihnen vertrauten Diplomatie“ und der geistlichen Strafen gegriffen, weil es damals nicht die Möglichkeit einer Klage gegeben habe, mangels eines zuständigen Gerichts (Himmelmann).

Infolgedessen habe der Offizial „sehr bald“ über die Ratsherren die Exkommunikation und über die Stadt das Interdikt verhängt und in der Folge weiter – offenbar blindlings und regellos – zugeschlagen; die Maßnahmen und ihre (vermeintlichen) Auswirkungen werden von Himmelmann⁶ mit großer Anteilnahme am Schicksal der unschuldig mit Betroffenen chronologisch vom 19.5. bis 19.10. nach den „Urkunden“ geschildert. Das eigentlich Unerhörte sei dabei, daß der Offizial „Richter in eigener Sache“ gewesen sei, da ja seine

Jahr 1295. Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt (=Schriftenreihe des Kreisarchivs Gifhorn; 2), Gifhorn 1993.

⁴ Bertram referiert nur, daß nach den Allegationen der Gegenpartei der Rat der Veranlasser zu Einbruch und Brandstiftung in der Domfreiheit gewesen sei (S. 313), bei Gebauer ist es der Bischof, der den Konsuln „die ganze Schuld“ zuschiebt, nach deren Rolle aber wird nicht gefragt (S. 64). Bei beiden läutet die Sturmglocke offenbar ohne jede Beteiligung des Rates! Bei Himmelmann wird volle Verantwortlichkeit des Rates angenommen, denn er spricht von einer Machtdemonstration der „Stadtratsherren“(!), die die „ehemals so mächtigen und selbstgewissen Domherren“ „das Fürchten“ lehrte.⁵

⁵ Gebauer spricht immerhin nur von „einem guten Teil“.

⁶ Das Folgende überwiegend nach Himmelmann, da die beiden anderen Autoren die Auseinandersetzungen nur summarisch zusammenfassen.

Kurie im Dezember 1294 (angeblich) „zu Bruch“ gegangen war.

Gegen die Exkommunikation hätten sich „die exkommunizierten Ratsherren“ gewehrt und „durch ihren Ratskollegen“ Hermann „eine Appellationschrift über Bischof Siegfried an den Papst“ eingereicht, doch der Bischof habe, „wie auch nicht anders zu erwarten“, den Einspruch abgewiesen und „die ‚Delinquenten‘ direkt an den päpstlichen Stuhl“ verwiesen. Damit sei der Papst „einbezogen“ gewesen, wie schon früher „das Konzil von Mainz“ und später auch der König,⁷ „mit ihrer ganzen Autorität“. Auch Konservatoren, „unter der Führung des Bischofs von Naumburg“, der von unbekannter (!) Seite⁸ beauftragt gewesen sei, „den ordentlichen Rechtsstand in der Stadt wiederherzustellen“, hätten Juni/Juli interveniert, um die Wirksamkeit der kirchlichen Maßnahmen zu sichern.

Das Domkapitel habe also eine „mächtige Koalition“ zustande gebracht. Für diese seien „der Markgraf“ Otto von Brandenburg sowie der Erzbischof Erich von Magdeburg – offenbar auf „Veranlassung des Königs“ als „Schützer des Königsfriedens“ (August/Sept.) – und zuletzt sogar das Königsgericht tätig geworden. Ihnen sei es gelungen, die Gegenkoalition, die die Stadt zusammenzubringen versucht habe – Bischof und Domkapitel von Halberstadt, die „nahen Welfenherzöge“ –, auszuschalten, auch wenn das Königsgericht am 29.9.1295 offenbar zu keinem Ergebnis geführt habe, da der Offizial die geistlichen Strafen gegen die Stadt am 19. 10. „erneuert“ habe.

Der Konflikt sei durch einen „Vergleich“ beendet worden, den vor allem Bischof Siegfried II. (1279–1310) vermittelt habe, den Peiner Vertrag von 1295–XI-24. Der Ausgang sei „für beide Seiten“ „eigentlich glimpflich“ gewesen. Der eigentliche Gewinner aber sei die Stadt gewesen, da sie die Einrichtung einer paritätischen Kommission zur Regelung von Streitfragen zwischen Klerus und Laien, und damit „eine weitere [?] Rechtsinstanz zur Bewahrung vor künftigen Beeinträchtigungen seitens des Domkapitels und der dortigen Stiftschüler habe durchsetzen können“. Ferner habe sie erreicht, daß die Dienstmannen und die Angehörigen geistlicher Anstalten, soweit sie in der Stadt

⁷ Bei Himmelmann: Arnulf. Dieser war ostfränkischer König († 899); wohl eine Verwechslung mit Adolf (1292–1298). Auf die zahllosen sachlichen und terminologischen Fehler von Himmelmann soll nicht eingegangen werden. Sie werden in den folgenden Kapiteln stillschweigend verbessert.

⁸ Himmelmann S. 15 „... muß eine Gruppe von ‚Konservatoren‘ ernannt worden sein, die (von wem, wissen wir nicht) beauftragt wurde, den ordentlichen Rechtsstand in der Stadt wiederherzustellen und die kirchlichen Maßnahmen der Exkommunikation und des Interdikts zu überwachen“.

wohnhaft waren, der „städtischen Steuerpflicht und dem Recht der Stadt“ unterliegen sollten.

II. Die Quellen: Prozeßmaterial

Ist diese Darstellung überzeugend? Gab es wirklich eine Eskalation⁹ – erst der örtliche geistliche Richter (der Offizial), dann noch „höhere Tiere“ (die Konservatoren, Bischof und Propst von Naumburg), die immer mehr und noch höhere Tiere einschalteten (die Erzbischöfe und Bischöfe von Bremen, Magdeburg, Verden, Halberstadt und Minden;¹⁰ dann „die Geschworenen des Landfriedens in Sachsen“¹¹, zuletzt sogar den König¹²)? Und gegen wen? Die arme kleine Stadt Hildesheim?

Vor der Überschätzung der Aktionen „der Geistlichkeit“ hätte die Autoren bereits der Blick auf den Ausgang des Streites warnen müssen. Denn der „Erfolg“ steht in einem grotesken Mißverhältnis zu den (vermeintlich) angedrohten Sanktionen: Im Friedensvertrag von Peine (s.u) wird den Beschwerden derjenigen, die den ganzen Wirbel verursacht haben, überhaupt nicht Rechnung getragen. Man vermißt eine Erklärung dafür.

Wie kommen die Autoren überhaupt zu ihrer Darstellung?

Was für Quellenmaterial benutzen sie? Ich muß gleich vorausschicken, daß auch ich kein anderes Quellenmaterial habe, sondern nur versuche, die vorhandenen Quellen angemessen zu interpretieren.

Leider fehlen Chroniken für die Vorgänge im Inneren der Stadt gänzlich, das *Chronicon Hildeseimense* behandelt nur die „Außenpolitik“ des Bischofs

⁹ Im folgenden benutze ich bequemlichkeitshalber überwiegend das Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. von K. Janicke und H. Hoogeweg, Bde. 1–6 [bis 1398], Leipzig und Hannover 1896–1911 (Bd. 1: Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven; 65; Bde. 2–6: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 6, 11, 22, 24, 28), zitiert: UBHoHi, auch wenn dies, genauer Bd. III, nur – und oft irrige – Regesten bietet. Dort kann dann der Druckort nachgesehen werden.

¹⁰ 1295-VII-1, UBHoHi III n. 1043; 1295 Juni/Juli, ebd. Nachtrag: *Simile mandatum ...; littere monitorie* ... Nachtrag zu n. 1044; 1049. Bei Minden wurde das Domkapitel angeschrieben, da das Bistum damals vakant war, UBHoHi III n. 1044. Von diesen Kirchen nennt Himmelmann nur Minden, da er die Anmerkungen des UBHoHi III nicht berücksichtigt.

¹¹ 1295-VIII-1, UBHoHi III n. 1051, teils undatiert 1050, 1052, 1054, 1295-X-19, UBHoHi III n. 1057.

¹² UBHoHi III n. 1054.

(dazu s.u.). Zur Verfügung stehen lediglich Schriftstücke, die die Autoren als „Urkunden“, Befehle oder Briefe auffassen, ohne ihre Funktion innerhalb dieses Rechtsstreits hinreichend zu berücksichtigen.

Auf die Spur der Eigenart dieser Dokumente führt uns zunächst *ihre Provenienz*. Sämtliche Schriftstücke stammen aus dem Archiv der Domkirche, und zwar bis auf eines nur aus dem *Hauptkopiar des Domstifts*,¹³ nicht einmal der Friedensvertrag mit der Stadt (die „Peiner Sühne“) hat in deren Überlieferung Spuren hinterlassen.¹⁴

Aus der Tatsache, daß so viel mehr Material aus kirchlicher Provenienz erhalten ist als aus der der weltlichen Akteure, darf man sich nicht die Proportionen verrücken lassen, was ein allgemeines Problem der Mittelalterforschung ist: daß die Urkundenüberlieferung ganz überwiegend in kirchlichen Archiven „das Mittelalter noch kirchlicher [macht], als es ohnehin schon ist“ (Esch).¹⁵

Anders als bei dem überwiegend in den Archiven kirchlicher Institutionen, zumal in Kopieren, erhaltenen Material handelt es sich hier bis auf Ausnahmen nicht um Urkunden (die Übertragungen von Rechten, vor allem an Grundstücken enthalten). Bis auf eine der beiden Urkunden des Vertrags von Peine,

¹³ Cop. VI, 11, ehemals im HSTA Hannover, im 2. Weltkrieg verbrannt, von verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts kopiert, beschrieben von H. Sudendorf (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bde. 1–10, Bd. 11: Register von C. Sattler, Hannover und Göttingen 1859–1883, im folgenden zitiert: Sudendorf, hier: Bd. I S. HVIII, und von Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von R. Doebner, Bde. 1–8, Hildesheim 1881–1901; Glossar zu den Bden. 1–4, bearb. von H. Brandes, Hildesheim 1897, im folgenden zitiert: UBStadtHi, hier: Bd. I S. VI. Nur eine Urkunde im Urkundenarchiv überliefert (UBHoHi III n. 1063), die Haupturkunde des Peiner Sühnevertrags, das Pendant (1064) nur im Kopiar, zu beiden s.u. Ob auch die Haupturkunde im Kopiar stand, läßt sich nach den Editionen (auf die wir nach dem Verlust der Handschrift angewiesen sind) nicht beurteilen.

¹⁴ Nun scheint das zunächst nur die Erfahrung zu bestätigen, daß Dokumente in Laienhand im Mittelalter eine viel schlechtere Überlieferungs-Chance hatten als in Klerikerhand, ist aber trotzdem hier ein auffälliger Befund. Vgl. A. Esch, Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. In: HZ 240 (1985) S. 529–570, wiederabgedr. in: Ders., Zeitalter und Menschenalter. Der Historiker und die Erfahrung vergangener Gegenwart, München 1994, S. 39–69, hier: S. 44. – In der Überlieferung der Stadt hätte man zumindest die Gegenurkunde des Peiner Vertrags erwartet, die Zusicherungen von Bischof und Domkapitel, den Vertrag halten zu wollen, UBHoHi III n. 1064. Vgl. u. Die Zusicherungen der Stadt waren das einzige Original im Archiv der Domkirche, ebd. 1063, vgl. vorige Anm.

¹⁵ Esch S. 45, vgl. auch 46 und 48. Die Dominanz bei der Überlieferung kann den falschen Eindruck vermitteln von Dominanz der Kirche in der mittelalterlichen Gesellschaft und von Überlegenheit in Auseinandersetzungen, „und viele werden diesem Eindruck umso leichter Glauben schenken, als er ihrer undifferenzierten Vorstellung von mittelalterlichen Herrschaftsverhältnissen so wunderbar entspricht“ (Esch, S. 45).

die im Original überliefert war,¹⁶ sind es Dokumente, die die Durchsetzung eines kirchlichen Urteils durch Beugestrafen (Exkommunikation und Interdikt) betreffen. Es ist also *Schriftgut aus einem Gerichtsprozeß*. Das erklärt auch die Form der Dokumente (insgesamt 29): Sie sind teils auf ein kurzes Regest des Inhalts reduziert, teils undatiert,¹⁷ was ihre Einordnung erschwert, teils ist der Text korrupt. Wichtig ist, daß das Material im Hauptkopiar der Domkirche fast vollständig von einer der Prozeßparteien stammt, der des Domkapitels, das auch die Briefe sämtlicher anderen Aussteller – ob nun vom Official, den Konservatoren, den oben aufgeführten (Erz-)Bischöfen oder von den Geschworenen des Landfriedens ausgestellt – gesammelt hat. Die Ausnahmen bilden zwei Stücke aus dem Lager des Prozeßgegners, den wir vorläufig nach der Literatur „die Stadt“¹⁸ nennen wollen, und einige Briefe Bischof Siegfrieds II.¹⁹ (der nicht der Prozeßpartei des Domkapitels angehörte), die hier mit aufgenommen wurden.

Die Prozesse sind nur unvollständig dokumentiert; es fehlen wichtige Stücke. Vor allem fehlen sämtliche Dokumente aus dem Verfahren sozusagen in erster Instanz, nämlich vor dem Official in Hildesheim. Das ist außerordentlich schade, denn dieser Official ist der erste in der Geschichte des Bistums Hildesheim²⁰ und darüber hinaus in ganz Norddeutschland (dazu u.).²¹ Doch sind die erhaltenen Dokumente auch so von großem Interesse nicht nur für die Hildesheimer Lokalgeschichte, sondern auch für die Rechtsgeschichte, denn

¹⁶ Vgl. Anm. 13.

¹⁷ Über die chronologische Einordnung starke Differenzen zwischen UBStadtHi I und UBHoHi III. Die Einordnung des Herausgebers des UBHoHi III befriedigt ebenso wenig wie die einer neuzeitlichen Hand in dem verbrannten Cop. VI, 11.

¹⁸ UBStadtHi I n. 484 und UBHoHi III n. 1038 (mit irreführendem Regest) die Appellation des Rates, 1042 eine Bitte um Unterstützung an Bischof und Klerus von Halberstadt. Dort die Darstellung des „Schülerulks“ aus der Sicht des Rates, weil die Adressaten mit Schülerbischöfen und Streitigkeiten über Klerikerrechte ihre eigenen Erfahrungen gemacht hatten. – Die Literatur zu den Scholarenbischöfen ist unbefriedigend, vgl. K. Arnold, s.v. Kinderbischof in: *Lexikon des Mittelalters* V (1991) Sp. 1149.

¹⁹ Eine während der Auseinandersetzungen (die Zurückweisung der Appellation des Rates, UBHoHi III n. 1039), eine zu ihrer Beendigung (die Peiner Sühne ebd. 1063/4) und zwei zur abschließenden Befriedung (1065, 1068). Andere Urkunden des Bischofs, die wir beziehen, gehören nicht direkt in den Zusammenhang.

²⁰ G. Schrader, Die bischöflichen Offiziale Hildesheims und ihre Urkunden im späten Mittelalter (1300–1600). In: *AUF* 13 (1935) S. 91–176, S. 121 f. und S. 164.

²¹ Beste Übersicht bei W. Trusen, Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche. In: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, hg. von H. Coing, München 1973, S. 467–504, hier: S. 467 ff. Offiziale sind für Magdeburg ab 1295, Halberstadt 1297, Minden erst 1326 und Bremen 1329 belegt.

es handelt sich um einen der ersten Fälle eines römisch-kanonischen Prozesses²² in unserem Raum. Sicher rührt daher auch ein Interesse der Hildesheimer Kirche an der Erhaltung der Dokumente: Es ist die Neuartigkeit des Verfahrens, die sie erhaltenswert machte.

Dieses, wie gesagt, z.T. undatierte Material, das von den Herausgebern der Urkundenbücher ziemlich willkürlich chronologisch eingeordnet wurde (ebenso willkürlich ist die Behandlung der Vorlagen: Sie wurden teils ediert, teils registriert und teils in Anmerkungen verbannt), zu ordnen bedarf der Kenntnis des römisch-kanonischen Prozesses.

Es ergibt sich eine Folge von 10 Stufen, wobei in der folgenden Tabelle jeweils in eigenen Spalten angegeben sind: die *Autorität*, die die Maßnahmen sanktioniert hat, die *Adressaten und Sprengel*, in denen die Beugestrafen verkündet und durchgeführt werden sollten, und die (*Schärfe der*) *Sanktionen*:

Stufe	Autorität	Adressaten/Sprengel	Sanktionen	Datum
I	Der Official	Klerus generell/ Stadt Hildesheim	Kleine Exkommunikation und Interdikt	vor 19. Mai 1295
II	Die Konservatoren (der Official als Exekutor)	namentlich Genannte als Exekutoren/Stadt Hildesheim ²³	Große Exkommunikation/Anathem ²⁴	vor 19. Mai 1295
III	Der Official	Klerus generell/Stadt und angrenzende Gebiete	Exkommunikation und Interdikt	31. Mai ²⁵
IV	Der Official	Klerus generell/Diözese Hildesheim ohne die Stadt	Exkommunikation und Interdikt	22. Juni

²² Zum römisch-kanonischen Prozeß und seiner allmählichen Rezeption s. O. Hageneder, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (=Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs; 10), Linz 1967, S. 108 ff.

²³ Für das Stadtgebiet sind zwei Exekutoren zwischengeschaltet, der Domherr Burchardus de Ponte, dessen Funktion unbekannt ist (wenn es nicht einfach deswegen war, daß er der rangjüngste Domherr war), und der Scholaster des Kreuzstifts, Berthold von Wulgrove, der Vize-Archidiakon von St. Andreas war; UBHoHi III n. 1030; dieselben sind mit der Durchführung der Strafverschärfung beauftragt, 1053.

²⁴ Erst das Anathem beinhaltete um 1300 das Verbot des Betretens der Kirche, während die einfache Exkommunikation „nur“ den Ausschluß von den Sakramenten bedeutete, Hageneder, Peccatum ariolandi (wie Anm. 32), S. 227. Dort auch über die Formen der Verkündigung des Anathems.

²⁵ Nur für die Phase der Strafverschärfung haben wir die Namen zweier weiterer Kleriker als Exekutoren überliefert, den des Kantors [Johann Marcolfi] und den des Stiftsherrn [magister] Mathias [von Braunschweig] des Moritzstifts, in einer Notiz UBHoHi III n. 1053. War ihr Mandat für die Dammstadt bestimmt, deren Stadtherr das Stift war und für die ein anderer Archidiakon zuständig war, nämlich der von Altmünster-Moritzberg? Vgl. J. Machens, Die Archidiakone des Bistums Hildesheim im Mittelalter. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte der mittelalterlichen Diözesen, Hildesheim/Leipzig 1920, S. 101.

V	Die Konservatoren	Alle Bischöfe ect., die den Konservatoren (von den Bittstellern) als Exekutoren genannt werden [in Norddeutschland]	Aggravation ²⁶ (verschärftes Verkehrsverbot)	23. Juni
VI	Der Offizial	Die Pfarrer der Sendkirchen im Nordosten der Diözese	Exkommunikation und Interdikt	8. Juli
VII	Richter/Schützer des Landfreidens in Sachsen	a) Herzog Otto der Strenge b) Die Stadt Hildesheim	[Aufforderung zum Vergleich vor dem Gerichtsverfahren]	vor dem 1. August
VIII	Herzog Albrecht II. von Braunschweig	„An alle“	[Schiedsgericht gescheitert]	22. August
IX	Der Offizial	namentlich Genannte als Exekutoren/Stadt Hildesheim [und angrenzende Gebiete]	Wiedereinsetzen der Aggravation, die ausgesetzt gewesen war	25. August
X	Der Offizial	Klerus generell/Stadt und Diözese Hildesheim	Reaggravation/perambulatorisches Interdikt	19. Oktober

Während bei den Aktionen der kirchlichen Institutionen (Stufen I-VI, IX-X) sich eine aus der anderen ergibt, sind die Stufen VII und VIII von der Klägerpartei zusätzlich eingeschaltet worden.

Die *Adressaten* waren in Stufen I, II-IV, VI und X untergeordnete Geistliche, die für einem bestimmten Sprengel zuständig waren (etwa die Archidiacone oder die Pfarrer), ausnahmsweise auch bestimmte, namentlich genannte Geistliche (s.u.), in Stufe V der gesamten Klerus, vom Bischof abwärts, in einer Diözese.

Erklärungsbedürftig ist, warum es ein eigenes Mandat des Offizials für den Nordosten der Diözese (Stufe VI) gab, denn das Gebiet war ja bereits mit der Stufe IV mitbegriffen gewesen, und warum bestimmte Mandate für die Stadt Hildesheim und wohl auch die Dammstadt (II und IX) nicht wie die übrigen generell an die zuständigen Geistlichen gerichtet sind (den Groß-Archidiakon bzw. den Pfarrer von St. Andreas für die Stadt), sondern an namentlich genannte Geistliche, ohne (erkennbare) Zuständigkeit (dazu s. u. Anm.²⁷).

Zu zwei schon genannten kirchlichen Institutionen sind noch kurze Erläuterungen nötig:

1) Die ersten Schritte unternahm unsere Klägerpartei vor dem *Offizial*, Magister Petrus. Der Offizial dieser frühen Zeit war in unserem Raum noch nicht wie ca. 100 Jahre später „die rechte Hand des Bischofs“, dessen Stellvertreter

²⁶ UBHoHi III n. 1041.

²⁷ Bei der erneuten Beauftragung für die Reaggravation versuchte einer dieser Exekutoren, der Scholaster des Kreuzstifts, sich durch Appellation an den Papst herauszuwinden, UBHoHi III n. 1053.

in der geistlichen Jurisdiktion, sondern eine Art Konservator der Privilegien des Klerus, das ist ein mit deren Schutz auf eine gewisse Zeit Beauftragter (s.u.), gestützt auf Beschlüsse von Provinzialsynoden und bewehrt mit den auf diesen beschlossenen Sanktionen.²⁸ Daher bezeichnet sich *magister Petrus* selbst als „Offizial der Hildesheimer Kurie *und* mit der Ausführung Beauftragter (*executor*)“ der Beschlüsse der von ihm angeführten Mainzer Provinzialsynoden.²⁹ Mit dieser Autorisation allein fällt er das Urteil „in erster Instanz“ (Verurteilung „der Stadt“) und verkündet die Beugestrafen (namentliche Exkommunikation der Ratsherren von 1295 und von 4 Komplizen), beide nicht erhalten.

2) Der Offizial läßt dieses Urteil dann umgehend durch die *Konservatoren* von „Bischof und Kirche“³⁰ von Hildesheim“ bestätigen³¹ (über Gründe s.u.). Konservatoren waren vom Papst mit dem Schutz der Rechte einer kirchlichen Institution auf deren Ansuchen beauftragte Prälaten³² (hier: Bischof und Propst von Naumburg), nicht etwa zuständige kirchliche Obere höheren Ranges, das wäre hier der Erzbischof von Mainz als Metropolit.³³ Konservatoren wurden nur auf Ersuchen ihrer Schützlinge tätig, nicht *ex officio*. Es sind die Konservatoren, die die Verschärfungen der Strafen verfügen – große Exkommunikation

²⁸ Zu den frühen Offizialen s. auch P. Johanek, Die Pariser Statuten des Odo von Sully und die Anfänge der Statutengesetzgebung in Deutschland, Wiederabgedr. in: Ders., Was weiter wirkt ... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters, hg. v. A. Sander-Berke/ B. Studt, Münster 1997, S. 49–67, hier: S. 66. Noch immer nicht im Druck erschienen von demselben, Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters, Habil.schr. Würzburg 1978.

²⁹ UBHoHi III n. 1030, 1032, 1045. So erklärt sich das mysteriöse „Konzil von Mainz“ bei Himmelmann zwanglos.

³⁰ Man beachte, daß es der Partei des Domkapitels schwer fiel, seiner Auffassung zur Geltung zu verhelfen, daß seine Beschwerden die von „Bischof und Kirche von Hildesheim“ seien, als der Bischof sich von ihr distanzierte, vgl. u. S. 14.

³¹ UBHoHi III n. 1030.

³² Zur Gerichtsbarkeit der Konservatoren vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bde. 1–6 (in 7 Bden.), Berlin 1869–1897, Bd. 1, 179 f.; O. Hageneder, Peccatum ariolandi est non obedire. Zur Aggravatio und Reaggravatio kirchlicher Strafen im Jahre 1401. In: Festschrift Nikolaus Grass zum 70. Geburtstag, hg. von K. Ebert, Innsbruck 1986, S. 221–243. Kurze Zusammenfassung B. Schwarz (Hg.), Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter; 15), Hannover 1993, Einleitung S. XXI f.

³³ Bei der Aufhebung der geistlichen Strafen wendet sich Bischof Siegfried durchaus an den Erzbischof von Mainz, der seine Zuständigkeit dadurch betont, daß er auch Genugtuung für seine eigene Kirche verlangt, UBHoHi III n. 1065.

(Anathem), Verschärfung, vor allem des Verkehrsverbots (Aggravation), abermalige Verschärfung (Reaggravation) – während der Offizial nur die einfache Exkommunikation verhängt, in anderen Fällen handelt er als Beauftragter der Konservatoren. Diese ernennen aber auch andere, außerordentliche Bevollmächtigte für die Durchführung ihre „Befehle“ (dazu u.).

Zum Abschluß dieses Kapitels muß ich noch auf Eigenarten des römisch-kanonischen Prozeßwesens und somit auch des vorliegenden Prozeßschriftguts eingehen, die man kennen muß, um seinen Aussagewert abschätzen zu können.

1) Im Gegensatz zu heute hatte die Klägerpartei die Möglichkeit, zwischen mehreren rechtsprechenden Instanzen zu wählen, vor der sie Klage erheben konnte (etwa Offizial oder Bischof oder Papst direkt), und auch, welche weiteren Prozeßschritte sie einleiten wollte. Selber initiativ werden mußte sie auf jeden Fall – und zahlen.

2) Die meisten vorliegenden Dokumente sind von der Klägerpartei *erwirkt*, nicht *ex officio* ausgestellt.

3) Solche erwirkten Weisungen (*Mandate*) sind sog. *Reskripte*.³⁴ Sie wurden *unter dem Vorbehalt* erteilt, daß die Darstellung der Fakten durch die Klägerpartei,³⁵ die der Aussteller nicht überprüfte, wahrheitsgemäß war. Das ist wichtig für die Interpretation unserer Quellen! Reskripte stellten aus die päpstlichen Konservatoren (und natürlich der Papst selbst) und auch der Offizial, der in gewisser Weise ein Konservator war. Sie waren adressiert an den zuständigen Klerus (vgl. o.), es sei denn, der Kläger konnte glaubwürdig versichern, daß dieser die Weisungen nicht ordnungsgemäß ausführen werde (oder könne). Dann wurden ersatzweise spezielle Beauftragte für das jeweilige Reskript ernannt, mit besonderen Vollmachten (*sog. Exekutoren*). Die Auswahl der Exekutoren erfolgte, vor allem dann wenn die Aussteller des Reskripts mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut waren, auf Vorschlag der Klägerpartei.

4) Dieser oblag auch die Überreichung der Reskripte an die Exekutoren (Präsentation) und deren Veröffentlichung. Sie hatte übrigens auch die Freiheit, dies zu unterlassen und mit den von ihr erwirkten Reskripten nur zu drohen. Es kann also keine Rede davon sein, daß die oben aufgeführten Erzbi-

³⁴ Zu den Reskripten maßgeblich E. Pitz, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 58 (1978) S. 216–359.

³⁵ In unserem Fall etwa: „offenkundige Gewalttaten, Hausfriedensbruch und Brandstiftung, durch die Ratsherren der Stadt mit Helfershelfern in der Domfreiheit begangen“, UBHoHi III n. 1041. Etwas andere Wortwahl 1032, 1037, 1043, 1044 und v.a. 1045.

schöfe, Bischöfe und ihre Domkapitel (warum ausgerechnet sie?)³⁶ von sich aus und weil „die Rechte der Domkapitel an sich berührt“ gewesen seien, „interveniert“ hätten, sondern sie taten dies auf konkretes Verlangen der Klägerpartei, die je nach Lage diesen oder jenen Exekutor für ihrer Sache förderlich hielt.

5) Reskripte konnten vor einem kirchlichen Gericht angefochten werden mit der Einrede, daß die Darstellung der Tatsachen und die Behauptung, daß der ordentliche Klerus sich geweigert habe, die Weisungen auszuführen, nicht wahrheitsgemäß waren; bei Nachweis des falschen Tatsachenvortrags waren sie *eo ipso* hinfällig.

6) Ob ein Reskript in die Wirklichkeit umgesetzt worden ist, ist also noch viel unsicherer als bei anderen Urkunden des Mittelalters.

Sehen wir uns also den Streit nochmals an, zuerst die Parteien, dann die Aktionen, und versuchen wir zum Schluß eine Einordnung der Ergebnisse.

III. Die Parteien

In diesem Kapitel soll untersucht werden, wer die Parteien in dem Streit sind. Es wird sich herausstellen, daß die herkömmliche Reduzierung auf zwei Parteien: „die Kirche von Hildesheim“ oder auch „das Domkapitel“ contra „die Stadt Hildesheim“ zu schlicht ist.

1) Wir wollen uns zunächst der am besten bezeugten Partei zuwenden. In den meisten Urkunden heißt sie „Dekan und Domkapitel“, einmal, am Anfang,³⁷ auch: Dekan, Kellner, Offizial³⁸ und „Domkapitel“. Dies und die Ermahnungen an die Partei zu Beginn und kurz vor dem Ende der Auseinandersetzungen von zwei verschiedenen Absendern, standhaft und einig zu bleiben,³⁹ zeigen, daß es sich nicht um „das Domkapitel“, sondern um *eine Fraktion*

³⁶ Ihre Auswahl aus der Zahl der Bischöfe ist aus dem Kirchenrecht nicht herzuleiten.

³⁷ S. die übernächste Anmerkung.

³⁸ Die Zusammensetzung des Domkapitels unten im Anhang.

³⁹ UBHoHi III n. 1033 (1295-VI-4). Dies ist kein Reskript, sondern eher eine vorsichtige Warnung der Konservatoren: Sie erinnern daran, daß ihr Auftrag eigentlich Bischof und Domkapitel betreffe. Sie referieren die Parteibehauptung (daß die Partei begonnen habe, für die Rechte, Privilegien und Freiheiten der berühmten Hildesheimer Kirche zu kämpfen mit Einsatz von *corporibus et rebus*) und mahnen die Partei, sich nicht schnell umstimmen zu lassen (*non cito nec facilliter moveamini recedentes a proposito vestro bono*), sondern einig (*unanimiter*), nachdrücklich und ausdauernd (*exigatis et expectetis*) auf angemessener Genug-

desselben handelt,⁴⁰ die Mühe hat, sich als „das Domkapitel“ darzustellen. Sie ändert sich möglicherweise in ihrer Zusammensetzung (vielleicht auch mehrfach), besonders im Juni 1295, als ein Teil des Domkapitels aus der Stadt entweicht und ein anderer noch zögert.⁴¹

Die „Partei des Domkapitels“ wagte sich so weit vor (und daß sie nicht einmal die Unterstützung ihres Bischofs hatte, werden wir gleich sehen), weil sie ein neues Verfahren sah, ihre Sache (Genugtuung für Rechtsverletzung und Verhütung von Wiederholung) zu verfechten, und weil sie jemanden in ihren Reihen hatte, der sich in den neuen Taktiken auskannte.

Dieses neue Verfahren war das des römisch-kanonischen Prozesses, zu handhaben von der neuen Institution des bischöflichen *Offizials*. Wie meist in dieser Zeit war die Einführung einer neuen Institution weniger eine Sache des politischen Willens eines Oberen als der Verfügbarkeit geeigneter Personen, hier: eines mit dem römisch-kanonischen Prozeß vertrauten gelehrten Juristen.⁴² Der neue Mann, *magister Petrus*, wie gesagt der erste Inhaber des Offizialats in Hildesheim überhaupt, ist erstmals 1292 belegt.⁴³ Er ist schon lange vor 1292 als Mitglied des Domkapitels nachweisbar.

tuung (*condignam emendam*) für erlittene Schäden (*pro iniuriis et dampnis ecclesie et vobis illatis*) zu bestehen. Sie sollen auch bedenken, daß auf diese Weise eine Wiederholung in Zukunft ausgeschlossen werden solle (*sed et cautionem nichilominus de futuro*). – Die andere Warnung kommt von Erzbischof Erich von Magdeburg (1295-IX-26, UBHoHi III n. 1057, Sudendorf I n. 140 S. 85 f.). Er macht die Unterstützung durch das Landfriedensbündnis abhängig von dem Beisammenstehen der Kläger (*dummodo simul stetis in iure vestro*).

⁴⁰ Man kann mit einiger Gewißheit annehmen, daß sich aus dem Domkapitel der Dompropst, Gebhard von Querfurt, und der Domherr Gerhard von Querfurt (beide Brüder des Bischofs), Siegfried von Blankenburg 1275–1301, der der Archidiakon von St. Andreas war, und der Pfarrer von St. Andreas (Johann von Roden, langjähriger Kaplan des Bischofs) der Partei versagt haben, denn diese wären die zuständigen Stellen für die Reskripte des Offizials gewesen, der statt dessen spezielle Exekutoren benutzte. Von anderen kann es vermutet werden, vgl. Anm. 28.

⁴¹ Der Zeitpunkt ergibt sich aus einem Brief des Rates an Bischof und Klerus von Halberstadt, UBHoHi III n. 1042. Dieser ist zwar undatiert, man kann ihn jedoch ungefähr einordnen: er spricht von der Flucht der Kläger aus der Stadt ein halbes Jahr nach den Gewalttaten (Ende Dezember) und davon, daß diese trotzdem seither frei in der Stadt verkehrten. Das rückt den Brief in den Juli 1295. Leider ist der Trostbrief, den das Stift Goslar (UBHoHi III n. 1048) seinen Freunden im Hildesheimer Domkapitel schreibt und ihnen die Gastfreundschaft der eigenen Kurien anbietet, ebenfalls undatiert, dürfte aber Anfang Juli anzusetzen sein.

⁴² Ein anderer Grund scheint die Herauskristalisierung von Standardwerken unter den Prozeßhandbüchern und deren Verfügbarkeit von gewesen zu sein, Hageneder, *Peccatum ariolandi* (wie Anm. 32), S. 229.

⁴³ Belegstellen s. UBHoHi III, Register, vgl. Schrader, *Die bischöflichen Offiziale Hildesheims* (wie Anm. 20). Himmelmann scheint für ihn Herkunft aus Spanien anzunehmen, denn er nennt ihn S. 5 „mag. Pedro“.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der römisch-kanonische Prozeß mit seinen feineren Nuancen auch denjenigen bekannt gewesen zu sein scheint, die damit von unserem Offizial oder den Konservatoren befaßt werden, sei es als Empfänger der Mandate,⁴⁴ sei es als von den geistlichen Strafen Betroffene. Selbst die Sendpfarrer im Nordosten kannten, wie der Stadtklerus, die Tricks, mit denen sie die Mandate unterlaufen konnten (s.u.).

Das Vorgehen des Domkapitels kann man folgendermaßen rekonstruieren:

1. Phase: Der Offizial exkommuniziert namentlich die von ihm verurteilten 12 Ratsherren, die seit 1294-XI-11 amtieren, und 4 ihrer „Komplizen“ und legt die Stadt unter Interdikt (und droht die gleichen Strafen an für Mißachtung seiner Gebote und Verbote). Diese treffen auf Widerstand beim Klerus in der Stadt und deren Umgebung, der Gegner hat also (teilweise) den Klerus hinter sich (dazu u.). Außerdem erweist sich bald der Sprengel der Stadt als zu eng, wenn man den Gegner treffen wollte, der auch anderswo ein „Standbein“ hatte und ausweichen konnte (s.u.), zumal er Freunde und Unterstützer nicht nur in der Stadt hatte. Daher die Erweiterung der Verkündigung der Exkommunikation der Verurteilten erst auf die Umgebung, dann auf die Diözese.

2. Phase: Die sich bald als notwendig herausstellende Erweiterung des Sprengels, in dem die Beugestrafen verkündet werden sollten, über die Diözese Hildesheim hinaus auf ganz Norddeutschland (wegen der Gefahr eines Bündnisses zwischen der Stadt und Herzog Otto dem Strengen und anderen), überstieg die Möglichkeiten des Offizials. Dazu brauchte man die Konservatoren, die nicht an Sprengel gebunden waren wie der Offizial, und deren Exekutoren mit den üblichen Machtmitteln (etwa gewaltsamer Verhinderung der Publikation von Mandaten, wie sie die Stadt und der Herzog praktizierten) nicht beizukommen war. Vermutlich tauchte zudem schon früh der Vorwurf der Befangenheit des Offizials⁴⁵ auf, nicht zu Unrecht, da dieser ja der Partei der Kläger angehörte; über einen weiteren Grund, sich nicht nur auf den Offizial zu stützen s.u.⁴⁶ Man bittet daher die anders (nämlich vom Papst) legitimier-

⁴⁴ UBHoHi III n. 1044, 1043, 1043 Nachtrag, 1044 Anm. Bevor sie zur Exekution des Mandats schreiten, lassen alle Bischöfe und Domkapitel unter demselben Datum sowohl eine Mahnung (*monitio*) an den Rat ausgehen, sich innerhalb von 8 Tagen mit seinen Gegnern zu vergleichen, als auch das erbetene Mandat an den gesamten Klerus in ihrer Hauptstadt und ihrer Diözese.

⁴⁵ Dies kann man der Appellation des Rates entnehmen, der einen nicht-befangenen Richter (*sine suspicione*) verlangt, UBStadtHi I n. 484.

⁴⁶ Vermutlich Unsicherheit betr. der Kompetenzen des Offizials (s.u.).

ten Konservatoren um Bestätigung der Maßnahmen des Offizials⁴⁷ und um Vornahme der Verschärfungen („Aggravation“ und „Reaggravation“).

In diese Phase – scheinbar nicht in das Schema passend – fällt die Anweisung des Offizials an die Geistlichkeit im Nordosten der Diözese. Hier, wo Herzog Otto einen Machtschwerpunkt hatte (s.u.), war anscheinend die Verkündung der Beugestrafen verhindert worden. Dies sollte nun unmöglich gemacht werden.

3. Phase: Als auch die Einschaltung der Konservatoren nicht den erhofften Erfolg brachte, wandte sich (vor 1295-VIII-1) „das Domkapitel“ gar an „die Geschworenen des Landfriedens in Sachsen“, Markgraf Otto (IV. mit dem Pfeil) von Brandenburg,⁴⁸ (seinen Bruder) Erzbischof Erich von Magdeburg⁴⁹ und „alle Edlen des Harz“, und bat zuletzt den Braunschweiger Herzog Albrecht II. um Vermittlung. Es verließ sich also nicht mehr allein auf die geistlichen Waffen.

Die Heranziehung der Konservatoren wie die Einschaltung der Landfriedensorganisation waren gedacht als Gegenaktion auf die Bündnispolitik der Stadt (s.u.). Genutzt hat sie der Partei wenig.

2) Als zweite Partei wollen wir den Stadtherrn, *Bischof Siegfried*, betrachten, der zu keinem Zeitpunkt der „Partei des Domkapitels“ angehörte. Seine Ablehnung (*littere refutatorie*) der Appellation der Stadt von den über sie von Offizial und Konservatoren verhängten Urteilen und Erzwingungsmaßnahmen⁵⁰ ist keine Stellungnahme für deren Gegner, sondern beweist seine Unabhängigkeit als Richter über den Parteien. Er hatte pflichtgemäß die Klage „der Domherren“ angenommen. Doch seine „Ermahnung“ (*monitio*) an die Beklagten, Genugtuung zu leisten (1) an die Kläger, (2) an „Bischof und Klerus“ (!), zeigt, daß er sich die Klage nicht zu eigen gemacht hatte. Er sah von Anfang als

⁴⁷ Die Initiative der Kläger und die Zwangslage des Offizials betont in UBHoHi III n. 1032; danach müssen die Adressaten *ad solam denuntiationem* eines Vertreters der angegriffenen Domkirche handeln.

⁴⁸ 1295-VIII-1 (UBHoHi III n. 1051). Der Markgraf nennt sich hier Richter des Landfriedens in Sachsen, später nur Geschworener (1054, 1057). Er befand sich seit 1295-III-12 in einem Bündnis mit Herzog Otto von Lüneburg, mit dem er über seine Frau Heilwig doppelt verschwägert war. Der Landfriede war im Januar 1295 von König Adolf errichtet worden, offenbar ohne viel Erfolg, vgl. H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 84 f.

⁴⁹ UBHoHi III n. 1050. – Am 26. September treten die beiden Brüder zusammen mit allen Edlen vom Harz als Geschworene des (eines neuen?) königlichen Landfriedens auf (UBHoHi III n. 1057).

⁵⁰ UBHoHi III n. 1039. Die vom Rat beschworene Gefahr, daß der Bischof die Gegenpartei in seinen Burgen und Flecken aufnehmen werde, von wo diese Feinde der Stadt gegen diese agitieren könnten (UBHoHi III n. 1038, mit irreführendem Regest), tritt nicht ein.

eigentlichen Gegenstand des Streits die Immunität des Klerus, nicht einige Freiheitsbriefe der Domherren, die die Kläger verletzt sahen. Diese Linie wird er bis zum Friedensvertrag durchhalten. Ferner unterscheidet er zwischen nicht in der Domfreiheit befindlichen Domherrnkurien (Klaustralkurien) und der eigentlichen Domfreiheit⁵¹ (s.u.). Auch wenn er in seiner Abweisung der Appellation der „Ratspartei“ die von den Klägern vorgebrachten Beschuldigungen gegen diese als erwiesen ansieht (durch Schadensersatz des Rates an Geschädigte),⁵² scheint er diesem Argument kein großes Gewicht beizulegen; wichtiger scheinen ihm die formalen Ablehnungsgründe.⁵³ In der Folge scheint der Bischof mehrfach Termine für Ausgleichsverhandlungen⁵⁴ angesetzt zu haben – außergerichtliche Einigungen konnten nach dem Kirchenrecht jederzeit laufende Verfahren unterbrechen. Er setzte sich am Schluß mit seiner Sicht durch, wozu er allerdings der Stadt ein beträchtliches Stück entgegenkommen mußte (s.u.).

3) Der große Gegenspieler, der ausdrücklich erst am 1. August 1295 in den Quellen genannt ist, als die Stadt zur Abwehr der verschärften Sanktionen ein politisches Bündnis (*consortia assumentes*)⁵⁵ zustande zu bringen versuchte, ist *Herzog Otto der Strenge* von (Braunschweig-)Lüneburg (1282–1330), der einzige weltliche Fürst, dem Ernst Schubert in seiner neuen Geschichte Nieder-

⁵¹ Sudendorf I n. 138 S. 84 f.; diese Unterscheidung findet sich später auch im Schriftgut der Kläger.

⁵² UBStadtHi I n. 487 S. 245 (Mitte) ... *excessus ... per propriam eorundem consulum confessionem et recognitionem notorius, cum ex post facto reatum suum recognoscentes cuidam ex personis lesis data pecunia dampnum effractionis et incendii specialiter ipsum contingens emendaverint und weiter unten postmodum recognoverunt cum factum ipsum per dampni dati solutionem et injurie satisfactionem propria sententia dampnaverunt* ... Regest UBHoHi III n. 1039, vgl. u. Anm. 94.

⁵³ UBStadtHi I n. 487, Regest UBHoHi III n. 1039. Er beanstandet 1) die Form der Appellation (*cedula quedam simplex non sigillata sigillo aliquo*), er erkennt also eine Notariatsurkunde, die ihm der wohl in Italien ausgebildete Notar der Stadt vorgelegt hatte, nicht an; 2) die Nicht-Einhaltung des Stillhaltegebots nach eingelegerter Appellation durch den Rat (durch weiteres Vorgehen gegen den Gegner, *expoliatio*); 3) die Nicht-Beachtung der vorgeschriebenen Termine, wie sich aus dem Datum (uns leider unbekannt) der Urteilsprüche (*sententie*) und der Appellation ergebe. Wahrscheinlich meint der Bischof, daß die Stadt nicht abgewartet habe, daß ihre Einrede gegen das Urteil (*exceptio*) abgewiesen wurde, bevor sie ihre Appellation einlegte.

⁵⁴ Vgl. unten Anm. 96. Die Tatsache, daß der Bischof 1295-VI-21 (UBHoHi III n. 1035) auf Burg Ruthe Geschäfte mit dem Andreassstift in Gegenwart sowohl der Kläger als auch von vier bzw. fünf der exkommunisierten Ratsherren tätigt, setzt eine solche Unterbrechung voraus.

⁵⁵ Sudendorf I n. 134 zur *destructio* der Kirche und *invasio* ihrer Güter.

sachsens⁵⁶ um diese Zeit eine politische Linie zubilligt. Das heißt nicht, daß die Stadt nicht auch vorher auf ihn gebaut hätte.⁵⁷ Der Herzog hatte bei seinem Vordringen in Richtung auf das Hochstift Hildesheim zwei Schwerpunkte gebildet, im Nordwesten des Stifts,⁵⁸ sichtbar gemacht (und strategisch gesichert) durch die neue Feste Calenberg, und im Nordosten.

Leider liefert uns die einzige Quelle, die uns über diese Expansion Näheres mitteilt, das *Chronicon Hildeseimense*,⁵⁹ keine Chronologie der Ereignisse, so daß wir nicht wissen, wann der Streit um Calenberg bzw. um die bischöfliche Burg Ruthe im Nordwesten zwischen Herzog Otto und Bischof Siegfried II. in akute Phasen trat. Daß sich im Sommer 1295 die Lage zuspitzte, scheint der Aufenthalt des Bischofs in der Feste Ruthe 1295-VI-21⁶⁰ zu belegen. Der Bischof suchte auch, sich als Lehnsherr des Herzogs über Hannover samt der

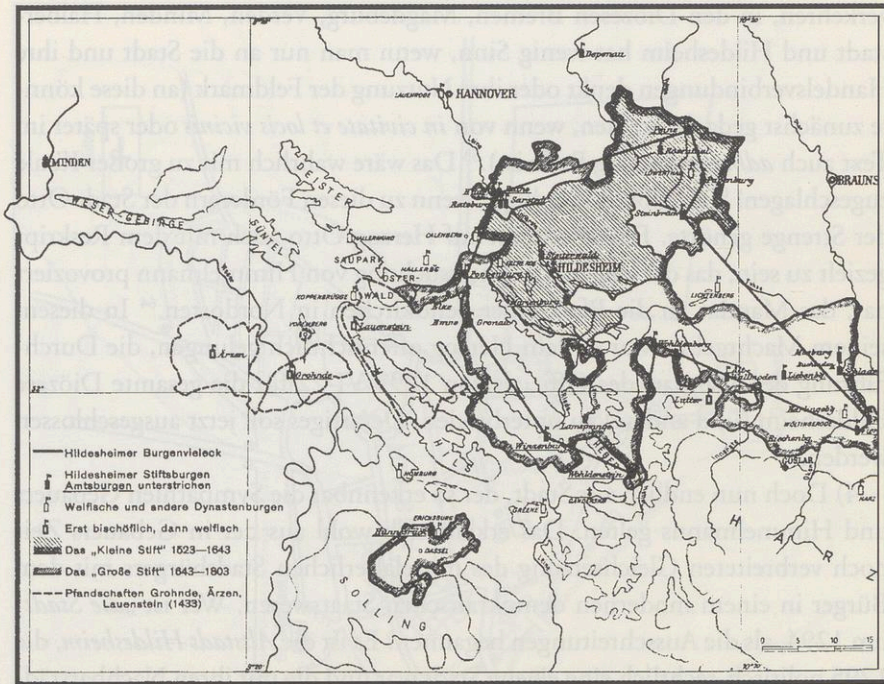
⁵⁶ Geschichte Niedersachsens, Bd. II, 1: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jh. (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 36, II,1), Hannover 1997, S. 730 ff.

⁵⁷ H.-J. Adamski, Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 48), Hildesheim/ Leipzig 1939, S. 6–8, ist hier nicht zu gebrauchen, weil er nicht hinreichend zwischen den welfischen Linien (oft wäre auch nötig: zwischen den einzelnen Fürsten) unterscheidet und eine konsequente Politik auf lange Sicht unterstellt. Den Streit 1294/95 ordnet er ohnehin falsch ein, da er für Herzog Albrecht II. eine „einseitige Parteinahme für die die Stadt“ (S. 7) annimmt. Das Gegenteil ist der Fall (UBHoHi III n. 1052, Sudendorf I n. 136). Dort sagt Herzog Albrecht II. selbst, daß er aufgrund der Klage des Domkapitels sich um eine Vermittlung bemüht habe, die Ratsherren aber auf seine Vermittlungsangebote nicht eingegangen seien. Nach dem Scheitern verbietet der Rat die Publikation des herzoglichen Schreibens, was für sich selbst spricht.

⁵⁸ Über die Bemühungen vor allem Siegfrieds II., ein Territorium dadurch aufzubauen, daß er es durch Burgen schützte, s. H. W. Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens (=Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens; 13), Göttingen 1932, S. 36 ff. Die Skizze in: Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens, bearb. von G. Schnath (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover etc.; 20), Berlin 1939, Karte 36, zeigt, daß das Hildesheimer Burgenvieleck in etwa die Grenzen des späteren Großen Stifts festlegte – mit Ausnahme der beiden Burgen, die die Hauptstadt in Schach halten sollten (Steuerwald und Marienburg), aber einer späteren Phase angehörten. W. Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik, vornehmlich des 12. Jhs., Hildesheim 1968, geht auf das 13. Jh. nicht ein.

⁵⁹ *Chronicon Hildeseimense*, hg. von G. Pertz, in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores, Bd. 7, Hannover 1846, ND 1995, S. 865–867. – Zum *Chronicon Hildeseimense*, das besser „Gesta episcoporum Hildesemensium“ genannt würde, da es diesem Genos verpflichtet ist, gibt es keine Untersuchung. Die „Vita“ Siegfrieds II. stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Zu ihrer geringen Qualität s. auch B. Schwarz, Der „Pfennigstreit“ in Hildesheim 1343. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des mittelalterlichen Hildesheim (=Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 6), Hildesheim 1978, Anm. 9 S. 101.

⁶⁰ UBHoHi III n. 1035 – das Gegenstück n. 1036 ist in Hildesheim ausgestellt.



Die Burgen des Hochstiftes Hildesheim

davor liegenden Burg Lauenrode zu behaupten (wie im Vertrag von 1283 mit Herzog Otto vereinbart, aber von diesem offenbar nicht eingehalten); Hannover – so meine These – gewann ihm der Herzog erst 1297 in einem Handstreich ab.⁶¹ Die andere Ecke, in der es Reibungen mit Otto dem Strengen gab, war der Nordosten um Gifhorn und Peine.⁶² In der Burg Peine wird der Bischof im November 1295 den Frieden schließen – demonstrativ?

Nur wenn wir den Herzog, diesen mächtigen, uns aber kaum sichtbaren Akteur, in unsere Überlegungen einbeziehen, erkennen wir den Zweck mancher Reskripte, die das Domkapitel erwirkt hat: Die Drohung mit Strafen gegen diejenigen, die die Gebannten unterstützen oder mit ihnen irgendwie

⁶¹ B. Schwarz, unter Mitarbeit von I. Haas und C. Piepenbring-Thomas, 1297 – Unruhe und Aufruhr im spätmittelalterlichen Hannover? Skript zur Ausstellung im Stadtarchiv Hannover, Februar 1998.

⁶² S. Zillmann, Die welfische Territorialpolitik im 13. Jh. (1218–1267) (=Braunschweiger Werkstücke; 52), Braunschweig 1975, S. 37 ff. Vgl. dort Karte XI: Das welfische Territorium i.J. 1303.

verkehren, in den Diözesen Bremen, Magdeburg, Verden, Minden, Halberstadt und Hildesheim hat wenig Sinn, wenn man nur an die Stadt und ihre Handelsverbindungen denkt oder ihre Nutzung der Feldmark (an diese könnte zunächst gedacht werden, wenn von *in civitate et locis vicinis* oder später im Text auch *adherentibus* die Rede ist).⁶³ Das wäre wahrlich mit zu großer Keule zugeschlagen! Sinn gibt es allerdings, wenn zu diesen Förderern der Stadt Otto der Strenge gehörte. Ferner scheint auf Herzog Otto auch mit dem Reskript gezielt zu sein, das die engagierte Untersuchung von Himmelmann provoziert hat, das Mandat an die Pfarrer der Sendkirchen in Nordosten.⁶⁴ In diesem seinem Machtgebiet war es dem Herzog offensichtlich gelungen, die Durchführung des Mandats des Offizials von 1295-VI-22 für die gesamte Diözese Hildesheim (und andere) zu unterbinden. Derartiges soll jetzt ausgeschlossen werden.

4) Doch nun endlich zur Stadt, der so erkennbar die Sympathien Gebauers und Himmelmanns gelten. Das erklärt sich wohl aus der in Gebauers Zeit noch verbreiteten Gleichsetzung des mittelalterlichen Stadtbürgers mit dem Bürger in einem modernen demokratischen Staatswesen. Wer ist „die Stadt“ um 1294, als die Ausschreitungen begannen? Es ist die *Altstadt Hildesheim*, die 1295 politisch-rechtlich eine eigene Stadt war und die mit ihren Nachbarstädten und -flecken in spannungsreichen Beziehungen stand: der *Neustadt* im Südosten (deren Stadtherr der Dompropst war), der *Dammstadt* im Westen (die dem Moritzstift unterstand),⁶⁶ dem *Brühl* im Süden (eine vorstädtischen Siedlung, deren Status insgesamt unklar war).⁶⁷ Zur Gruppenstadt Hildesheim gehörten noch *weitere außerstädtische Siedlungskerne* (etwa die Neustadt des Bischofs „*Venedig*“).⁶⁸ Und nur mit der Altstadt, nicht mit Hildesheim schlechthin, haben wir zu tun.

⁶³ UBHoHi III n. 1032.

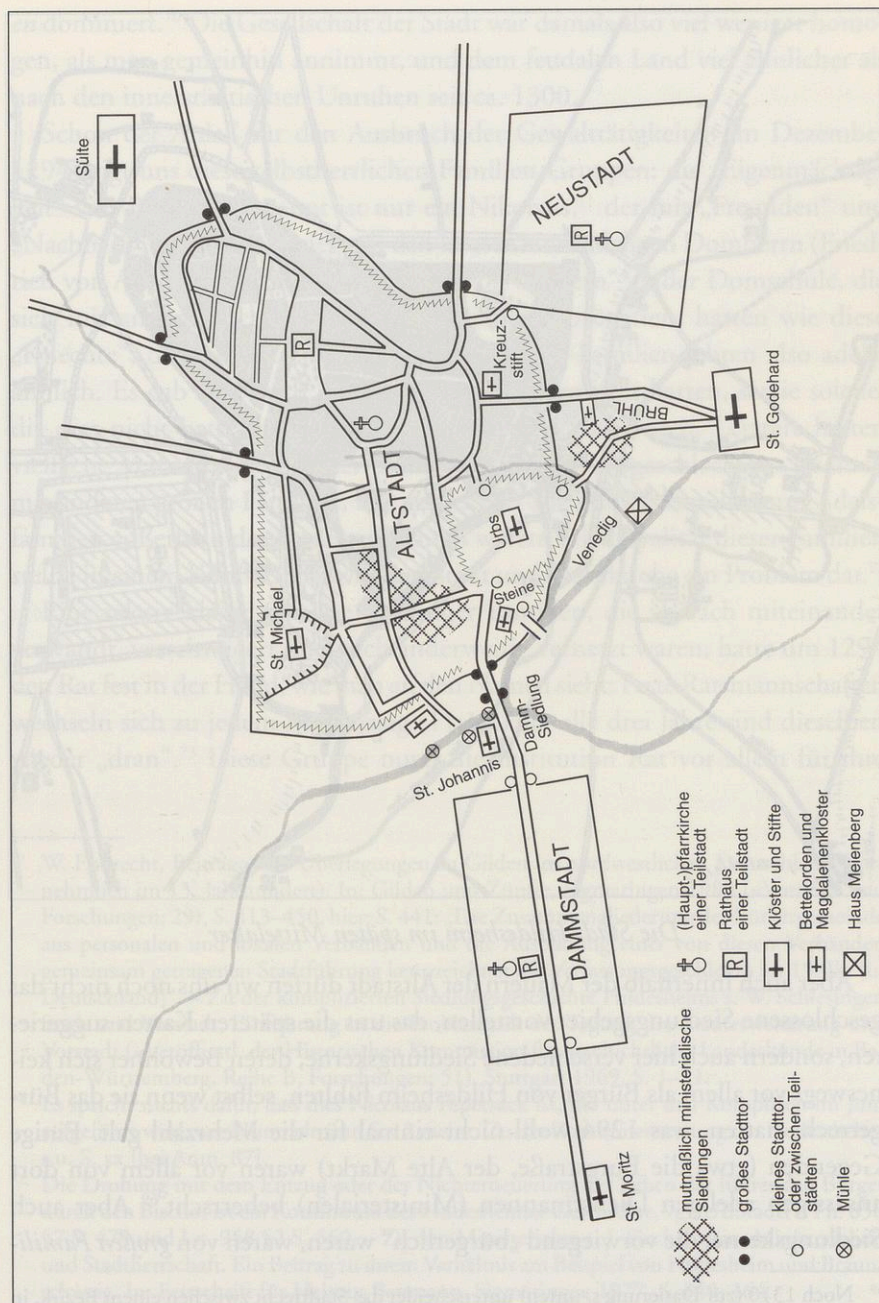
⁶⁴ UBHoHi III n. 1045. Der Text ist stark korrupt. – Die Sendorte sind Wienhausen, Bedenbostel, Edemissen, Hankensbüttel, Müden, Leiferde, Burgdorf, Bissendorf, Kirchrode und Sievershausen.

⁶⁵ J. Köppke, Hildesheim, Einbeck, Göttingen und ihre Stadtmark im Mittelalter. Untersuchungen zum Problem von Stadt und Umland (=Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 2), Hildesheim 1967 [Phil. Diss. Hamburg 1965], S. 21–38.

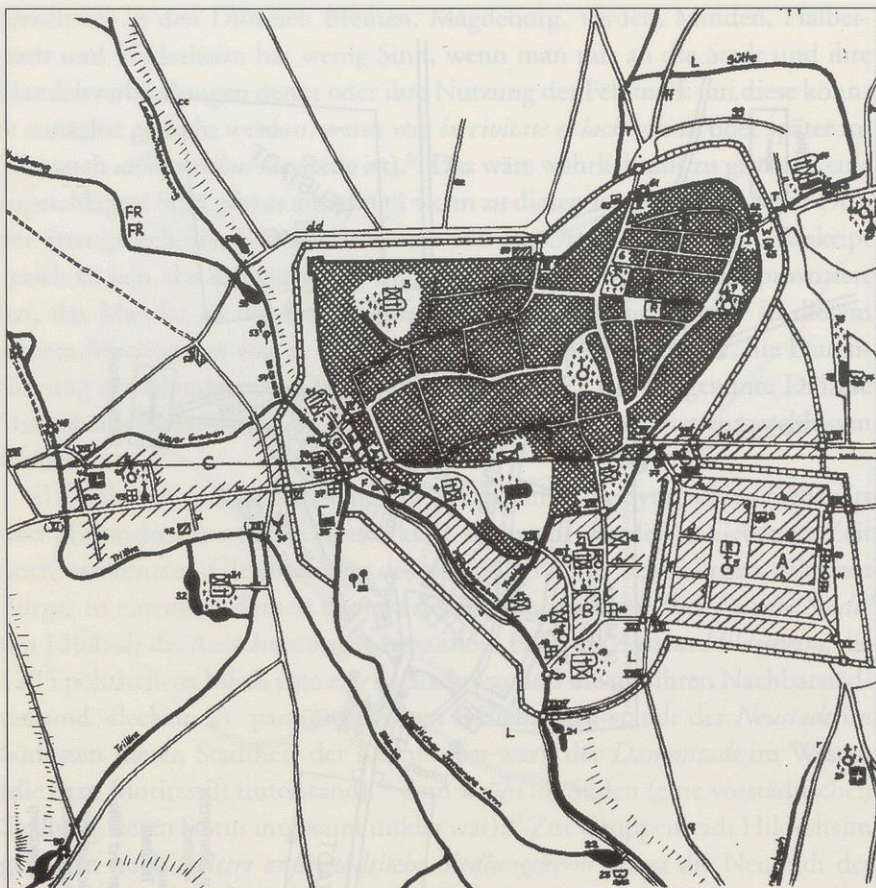
⁶⁶ Dazu jüngst H. Schlotter, Die Zerstörung der Dammstadt: Legende oder Wahrheit. In: Alt-Hildesheim 61 (1990) S. 169–171.

⁶⁷ Vgl. UBStadtHi I n. 726.

⁶⁸ UBStadtHi I n. 189, 191, 386, 432, 464, vgl. Köppke (wie Anm. 65) S. 31 f. – Daß der Brühl und die anderen „Städte“ (außer der Neustadt und zunächst der Dammstadt, die aber 1332 von der Altstadt zerstört wurde) sich als Städte nicht behaupten, sondern zur Vorstadt absinken würden, war 1294 noch nicht abzusehen.



Die Gruppenstadt Hildesheim ca. 1300



Die Stadt Hildesheim im späten Mittelalter

Aber auch innerhalb der Mauern der Altstadt dürfen wir uns noch nicht das geschlossene Siedlungsgebiet vorstellen, das uns die späteren Karten suggerieren, sondern auch hier verschiedene Siedlungskerne, deren Bewohner sich keineswegs vor allem als Bürger von Hildesheim fühlten, selbst wenn sie das Bürgerrecht hatten, was 1294 wohl nicht einmal für die Mehrzahl galt. Einige Gegenden (etwa die Burgstraße, der Alte Markt) waren vor allem von dort ansässigen adeligen Dienstmannen (Ministerialen) beherrscht.⁶⁹ Aber auch Siedlungskerne, die vorwiegend „bürgerlich“ waren, waren von *großen Famili-*

⁶⁹ Noch 1310 (zur Datierung s. unten) unterscheidet das Stadtrecht zwischen einem Bezirk, in dem das Friedegebot des Rates uneingeschränkt gilt, und anderen, UBStadtHi I §§159 und 160, S. 295.

en dominiert.⁷⁰ Die Gesellschaft der Stadt war damals also viel weniger homogen, als man gemeinhin annimmt, und dem feudalen Land viel ähnlicher als nach den innerstädtischen Unruhen seit ca. 1300.

Schon der Anlaß für den Ausbruch der Gewalttätigkeiten im Dezember 1294 zeigt uns diese selbstherrlichen Familien-Gruppen: die „Eigenmächtigkeit“ von Bürgern, genannt ist nur ein Nikolaus,⁷¹ der mit „Freunden“ und „Nachbarn“ einen Privatkrieg mit den Leuten eines adeligen Domherrn (Friedrich von Adensen) begann. Die „Söhne von Bürgern“ an der Domschule, die sich mit anderen Scholaren adeliger Herkunft prügelten, hatten wie diese „Knechte“, d.h. eine Art Gefolge. Diese Bürger-Familien lebten also adelsähnlich. Es gab aber auch Adelige, die das Bürgerrecht hatten, sowie solche, die dies nicht hatten, aber in der Stadt fest ansässig waren. Letztere hatten vielfache Verbindungen in der Stadt sowohl mit Ratsgeschlechtern als auch mit anderen großen Familien, wie umgekehrt alle großen Familien mit Adelsfamilien außerhalb der Stadt verflochten waren. Die Loyalität dieser Familien stellte in einem Konfliktfall zwischen Stadt und Domkirche ein Problem dar.⁷²

Eine relativ kleine Gruppe mächtiger Familien, die vielfach miteinander verwandt, verschwägert und auch anderweitig vernetzt waren, hatte um 1294 den Rat fest in der Hand, wie man an den Namen sieht: Feste Ratsmannschaften wechseln sich zu jedem Martinstag (11.11.) ab, alle drei Jahre sind dieselben wieder „dran“.⁷³ Diese Gruppe nutzt die Institution Rat vor allem für ihre

⁷⁰ W. Ehbrecht, Beiträge und Überlegungen zu Gilden im nordwestlichen Deutschland (vornehmlich im 13. Jahrhundert). In: Gilden und Zünfte, Sigmaringen 1985 (=Vorträge und Forschungen; 29), S. 413–450, hier: S. 441: „Die Zusammengliederung der Bürgergemeinde aus personalen und lokalen Verbänden und die Ausbildung einer von diesen Verbänden gemeinsam getragenen Stadtführung kennzeichnet die Verfassungsgeschichte im 13. Jh. [in Deutschland]“. – Zu der komplizierten Siedlungsgeschichte Hildesheims s. W. Schlesinger, Stadt und Vorstadt, Einführung in die Problematik der Tagung. In: Stadterweiterung und Vorstadt (=Veröffentl. der Historischen Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen; 51), Stuttgart 1969, S. 1–21.

⁷¹ Es spricht nichts dafür, daß dies Nicolaus Pepersack ist, der unter den Komplizen im Juni aufgeführt wird, wie Himmelmann S. 12 meint. Zu der Zusammensetzung der Helfershelfer s.u. S. xx [bei Anm. 87].

⁷² Die Drohung mit dem Entzug oder der Nichterneuerung der Lehen der führenden Bürger durch den Bischof ist ein Kontinuum der Hildesheimer Geschichte, vgl. UBStadtHi I n. 858 §7 S. 474 und I n. 958 §2 S. 560. – Zu den Ministerialen s. J. Fleckenstein, Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig. In: Festschrift für Helmut Beumann, Sigmaringen 1977, S. 349–364.

⁷³ R. Doebner, Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter. In: HansGbl 1879, S. 11–29. Auch in ders., Studien zur Hildesheimer Geschichte, Hildesheim 1902, S. 16–30; Arthur

Interessen. Nicht anders behandeln adelige Familien im Hochstift die Pfründen am Domstift oder den anderen großen Kirchen.

Auch eine andere Institution ist in den Händen großer Familien, die alten Zünfte,⁷⁴ in Hildesheim „Ämter“ genannt. Diese waren keine biedereren Handwerksvereinigungen wie in späteren Jahrhunderten, sondern privilegierte Verbände mit weitgehender Autonomie (sie unterstanden dem Bischof, nicht dem Rat).⁷⁵ Ihre Interessen kollidierten vielfach mit denen des Rates (bzw. der Ratsgruppe) oder auch anderer Bürger.⁷⁶

Der Rat vertritt die Stadt nach außen und regiert nach innen die Bürger – so wenigstens in der Theorie, doch was war im Dezember 1294 die Wirklichkeit?

Wie kompliziert die Dinge sind, lehren uns die beiden Dokumente, die Parteidarstellungen des Rates sind (die Appellation an den Papst und der Brief mit Bitte um Unterstützung an Bischof und Domkapitel von Halberstadt), und der oben genannten Sühnevertrag von Peine.

Sehen wir uns zunächst die Appellation der Stadt an den Papst von den Urteilen des Offizials an,⁷⁷ die vor Mai 1295 zu datieren ist. Sie ist von einem gelehrten Juristen verfaßt, einem *magister Hermannus*, der sich „öffentlicher Notar der Ratsherren und der gesamten Stadt Hildesheim“ nennt.⁷⁸ Er ist seit 1293 im Dienst der Stadt nachweisbar. Er kennt sich im gelehrten Prozeßrecht

von der Groeben, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Hildesheim. In: ZshistVerNds 83 (1918) S. 65–122, führt S. 110 f. die Ratsmannschaften von 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295 an.

⁷⁴ Zu den bischöflichen Ämtern der Schuhmacher und Gerber, der Bäcker, der Knochenhauer und der Leineweber s. B. Schwarz, „Pfennigstreit“ (wie Anm. 59), S. 32 ff. mit Lit.

⁷⁵ Vgl. Ehbrecht, Gilden (wie Anm. 70), S. 441 ff.

⁷⁶ Rat und Bischof rangen seit den 80er Jahren um Kontrolle über die Ämter. 1287 verhandelte der Rat mit den Schuhmachern und Gerbern über ihr Zunfthaus und sogar über ihre Einstandsgelder (UBStadtHi I n. 419); 1292 gründete letztmals ein Bischof ein „Amt“, das der Leineweber, UBStadtHi I n. 460, was später oft bestätigt werden muß – ein Zeichen dafür, daß es wenig beachtet wurde, ebd. II 247, 704, 1087.

⁷⁷ UBStadtHi I n. 484, Regest UBHoHi III n. 1038 (irreführend).

⁷⁸ Zur Person des *magister Hermannus* s. F. Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber bis zu den ersten Anfängen des Syndikats und des Sekretariats (1217–1443), Phil. Diss. Marburg 1913, S. 28–32 mit Anh. S. 182–183 und 200–201: er schreibt die Urkunden des Rates von 1293 (UBStadtHi I n. 466) bis 1298 (527), einmal auch für den Rat der Dammstadt (524). Seit August 1298 bis 1311 arbeitet er für Bischof Siegfried II. 1310 stellt er abermals zwei Urkunden aus, die der Rat besiegelt, UBStadtHi I n. 612 bzw. 617. Über sein Studium ist nichts bekannt, ebensowenig wie über das seines Gegenspielers *magister Petrus*. Beide fehlen in A. Ulrich, Niedersächsische Studenten auf fremden Universitäten. In: ZshistVerNds 1889, S. 199–280.

aus.⁸⁰ Ist seine Einstellung eine Reaktion auf die Einrichtung des Offizialats? Oder wurde er angestellt, um Beschwerden des Rates gegen Domherren, über deren Inhalt wir nichts wissen und die jedenfalls vor den dramatischen Ereignissen der Weihnachtszeit zu datieren sind (dazu u.), zu verfassen und zu vertreten? .

Magister Hermann vertritt hier nicht nur „Rat und Bürgerschaft“ – das ist die Standardformulierung für die Stadt seit 1281 –, sondern auch die Einwohner (*in Hildesemensi civitate habitantes*), die nicht alle Bürgerrecht haben, denn sonst wären sie ja unter „Bürgerschaft“ mit eingeschlossen, und „die Unterstützer der Sache der Stadt“.⁸¹ Unter den letzteren befanden sich auch Kleriker, wie sich ergibt aus der vom Offizial (zusammen mit anderen Strafen bei Nicht-Beachtung der Mandate) angedrohten Strafe der Amtssuspension, die er nur gegen Kleriker verhängen konnte.⁸² Die „Einwohner und dort Ansässige sowie ihrer Partei Zugehörige“ (*inquilini et inhabitantes inibi et eis adherere volentes*) hatten, wie in der Appellation ausgeführt wird, auch außerhalb der Stadt Rechte und Einkünfte (*iura et redditus*),⁸³ was das oben über die Gruppen mächtiger Familien Gesagte bestätigt.

„Rat“ und „Bürgerschaft“ der Appellation an den Papst sind bei Beginn des Streits mehr Fiktion als Verfassungswirklichkeit. Für den Rat läßt sich das zeigen an den Namen der Ratsherren und „Komplizen“, die der Offizial exkommuniziert. Im Frühjahr 1295 sind es, wie gesagt, die Namen der Ratsmannschaft, die seit 1294-XI-11 amtiert, die uns auch aus anderen Quellen

⁷⁹ Seine Argumentationslinie (wenn auch die Anordnung der Gedanken wegen der vielen Belegstellen etwas wirr anmutet) ist: (1) der angegriffene Bürger Nikolaus NN habe in Notwehr gehandelt; in Notwehr sei es erlaubt, Freunde und Nachbarn beizuziehen; der Tatbestand der Notwehr sei gegeben gewesen, weil erwiesen sei, daß die Gegenaktion des Angegriffenen direkt dem Angriff gefolgt sei und gegen den mutmaßlichen Angreifer gerichtet gewesen sei; die Unterstützung, die Freunde und Nachbarn geleistet hätten, sei deren Pflicht. (2) Der Tatort sei die Stadt, daher die Stadt zuständig. (3) Der Bürger habe für seine Verteidigung die *vis publica*, d.h. wohl den Rat angerufen. (4) Er wehrt den Vorwurf des Notwehr-exzesses ab mit dem Argument, daß der Eingriff des Rates sich auch aus der Gefahr eines Stadtbrandes rechtfertige.

⁸⁰ Sudendorf I n. 138 S. 84 f.

⁸¹ S. 243 Z. 12 und Z. 17: *eis adherere volentes*.

⁸² S. 243 Z. 12.

⁸³ Die Passage lautet (Z. 17–19): ... *loca ipsorum, omnia bona mobilia et immobilia, presentia et futura iura cum honore, districtu et redditibus intra muros predictae civitatis et extra consistentibus* ... Die Ratsgeschlechter, aber nicht nur sie (s.u.), hatten Lehns- und anderen Besitz außerhalb der Stadt.

bezeugt ist. Im Herbst hingegen sieht diese Namensliste erheblich anders aus:⁸⁴ die (an sich feste) Reihenfolge ist verändert und es tauchen Namen auf, die zu anderen Ratsmannschaften gehören.⁸⁵ Außerdem ist der Kreis der Komplizen erweitert, was neue und bessere Einblicke in die Zustände erlaubt. Die Liste der Ratsherren wurde vom Offizial offenbar deswegen im Herbst geändert, weil er aus den Verhandlungen seit dem Frühjahr genauer wußte, wer die 1294-XII-28 ff. tatsächlich Verantwortlichen gewesen waren. Es bestätigt sich unsere Beobachtung, daß „der Rat“ damals zuvörderst eine Clique von den Rat beherrschenden Familien war.

Aber auch „der Bürgerschaft“ der Appellation entsprach in der Wirklichkeit nicht eine solidarisch handelnde Korporation der Vollbürger,⁸⁶ wie meist unterstellt wird. Offenbar hat erst die Erfahrung der gemeinsamen Bedrohung durch das Interdikt das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerschaft gestärkt. Anscheinend wurden auch die Anführer der „émter“ auf die Seite „der Stadt“ gezogen, denn unter den gebannten „Komplizen“ des Rates erscheint im Herbst der Schuhmacher Monic (die Schuhmacher waren die feinste Zunft in Hildesheim).⁸⁷ Der Rat hat – wie sich aus der Appellation ergibt – offenbar zunehmend mit Erfolg versucht, seine Gerichtsbarkeit über alle Einwohner durch-

⁸⁴ Es ist zunächst die Ratsmannschaft von 1295 (UBStadtHi I n. 479, sehr ähnlich 497), die mehrfach in verschiedener Reihenfolge, aber auch anderer Zusammensetzung genannt wird: 482, 485, 495.

⁸⁵ Unter „dem Rat und seinen Komplizen“ erscheinen UBStadtHi I n. 495 zwei, die der Ratsmannschaft vor dem Wechsel 1294-XI-11 angehörten: Es sind Hermann von Evescen (Nr. 2) und vielleicht – unter den Komplizen – Hermann Puntrogk. Der Ratsherr Thidericus Friso (Nr. 3) gehört der Mannschaft von 1290/1293 an wie zwei weitere der Komplizen, vgl. Anm. 87.

⁸⁶ Ehbrecht, Stadtkonflikte (wie Anm. 116), S. 18 stellt die Frage, „ob die Zeit um 1300 nicht überhaupt als eine [!] Bewährung der Bürgergemeinde zu gelten“ habe, „ob nicht die Ausbildung der Gemeinde in dieser Zeit erst ihren Abschluß erfuhr. Sicher aber“ habe „die Politisierung der Bürgergemeinde damals noch nicht alle ihre Gruppen“ erfaßt.

⁸⁷ Die anderen „Helfershelfer“ sind: zunächst (UBStadtHi I n. 482, 485, 495, 497) Bertram von Hoyersem (der Ratsherr 1290/1293 oder ein gleichnamiges Familienmitglied?) und zwei bis Oktober 1295 noch nicht in Erscheinung getretene Mitglieder von Ratsfamilien (wenn sie nicht Nachrücker waren): [Nicolaus] Pepersac, der zwei Namensvettern im Rat hatte (Henricus 1290/93 und Hermannus 1291/94), und Johann Puntrogk (ein Hermann Puntrogk war 1291/1294 im Rat); im Herbst (I n. 495) ist der Kreis erweitert auf: Konrad von Göttingen, Arnold Frankenberg, der 1298 im Rat sitzen sollte, NN der Sohn des Bruno Insanus (Ratsherr 1292/1295), NN der Sohn des Cure (Heinrich oder Ekkehard?), NN der Sohn des Friso (wohl des Ratsherrn Thidericus Friso 1290/93), NN und NN, die beiden Galle (wohl Söhne des Eberhard), Bertold und Heinrich, die Söhne des Bernard von Hoyersem (Ratsherr 1292/1295), Johann von Bruggem?, NN Lurmann und NN der Sohn des sog. Häringwäschers (vermutlich des Ratsherrn Hermann H.).

zusetzen (Ansätze sind erkennbar in seinem Versuch, seine Jurisdiktion über die Clique um den Bürger Nikolaus und deren Gegner aus den *persone ecclesiastice* geltend zu machen), so daß am Ende in der „Peiner Sühne“ Bischof und Domkapitel die Versicherung des Rates forderten und annahmen, er biete Garantie dafür, daß sich alle Bürger an den Vertrag halten würden (§ 6). Das war also das Ergebnis, nicht die Voraussetzung! Darauf wird zurückzukommen sein.

IV. Die Ereignisse: Rekonstruktion

Nach Darstellung der „Partei des Domkapitels“ in einer späten Parteischrift an die Mitglieder des „Landfriedens in Sachsen“ waren den Auseinandersetzungen von 1294-XII-28 ff. Streitigkeiten vorausgegangen – Gegenstand und Zeitpunkt sind unklar. Obgleich die Partei sich bereit erklärt habe, sich den Beschuldigungen (*querimonia*) des Rates vor einem Schiedsgericht zu stellen,⁸⁸ habe dieser zur Gewalt gegriffen.

Einen dramatischen Höhepunkt erreichten die Spannungen offenbar in dem traditionellen „Mummenschanz“ anlässlich des Bischofsspiels der Scholaren am Dom. Eine Gruppe von Scholaren samt Gefolge aus der „Partei des Domkapitels“ (unter den Scholaren waren stets auch Mitglieder des Domkapitels, wenn auch noch nicht als Vollmitglieder aufgenommen) versuchte, das Haus eines Bürgers anzuzünden und dort einzudringen (wozu sie das traditionelle Freudenfeuer nutzte), eine andere Gruppe „von Bürgern“, verstärkt um „die Nachbarschaft“ und „mit Hilfe von Freunden“,⁸⁹ versuchte, eine Domherrenkurie zu erstürmen und anzuzünden. Diese Kurie scheint nicht in der *urbs*, der heute noch im Stadtbild zu erkennenden Domimmunität im engeren Sinne (= Domburg, s. Karte II), gelegen zu haben. Das ist wichtig zum Verständnis des Streites. Wenn die „Partei des Domkapitels“ in der Folge behauptet, die Gewalttaten seien in *emunitate Hildeshemensis ecclesie* geschehen, suggeriert sie die Domburg. Einige Urkunden, vor allem aber die Peiner Sühne, machen klar, daß dies

⁸⁸ Sudendorf I n. 138 S. 84 f. Daß man sich zu einer gerichtlichen Beilegung bereit erklärt, ist durchgängig ein wichtiger Punkt in allen Auseinandersetzungen, ob vor dem zuständigen Richter oder einem Schiedsgericht. Es gehört zur Taktik beider Parteien, diese Bereitschaft stets zu bekunden und damit den Gegner wegen seiner Weigerung, ein Gleiches zu tun, ins Unrecht zu setzen. Zum Schiedsgericht – auch dies eine Neuerung aus dem Kirchenrecht im 13. Jh. – s. W. Trusen, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption* (= *Recht und Geschichte* ...; 1), Wiesbaden 1962, S. 148–161.

⁸⁹ *collecta vicinia et amicorum auxilio*, UBStadtHi I n. 484 S. 242 Z. 9, *vicinis et amicis suis*, Z. 17.

nicht zutreffen kann, sondern daß die Kurie im Gebiet der späteren Altstadt oder im Brühl gelegen haben muß, wo der Rat die Gerichtsbarkeit hatte. Möglicherweise stand nicht einmal fest, daß sie die Rechts-Qualität einer Domherrn-kurie hatte.⁹⁰ Zu irgendeinem Zeitpunkt, die Kläger behaupten von Anfang an, hatte der Rat sich eingeschaltet und mit der Begründung (vielleicht aber auch unter dem Vorwand), er müsse Schlimmeres verhüten, feuerpolizeiliche Maßnahmen ergriffen: die Glocke der Gemeinde (*campana communis*, wohl von St. Andreas) läuten lassen und eine Menge zusammengerufen:⁹¹ entweder die Klienten einiger Ratsherren oder die Bäuerschafte, das Organ für die Bekämpfung von Stadtbränden, die wohl – wie andernorts – von Rats-Familien dominiert waren.⁹² Er habe „die Ordnung“ hergestellt, indem er Jurisdiktion ausübte auch über Personen, die die Gegenpartei als *persone ecclesiastice* (d.h. rechtlich dem Domstift zugehörnde Personen, nicht notwendig Kleriker!) ansah,⁹³ der Rat aber als seiner Gebietshoheit unterworfen. Für den Rat ging es hier um Friedens-wahrung im Stadtbereich, eine seiner ältesten Aufgaben.

In der Folgezeit gab es Verhandlungen, die der Bischof leitete und die durchaus zu Teilergebnissen führten: laut der Abweisung der Appellation durch den Bischof leistete der Rat Schadensersatz und versprach Genugtuung, wenigstens gegenüber einem der Geschädigten,⁹⁴ womit sich die „Partei des Domkapitels“ aber nicht zufrieden gab. Diese beschloß dann, den römisch-kanonischen Prozeß gegen den Rat zu eröffnen. Der Offizial, der zu der Partei gehörte, hat sich dann bald, möglicherweise um seiner Partei nicht zu schaden, weil die Einrede der Befangenheit vorgebracht worden war, an die Konservatoren

⁹⁰ UBHoHi III n. 1071 und UBStadtHi I n. 503, nur mit Jahresdatum. Von beiden Herausgebern ans Ende des Jahres gestellt. Das Stück ist aber spätestens zur Peiner Sühne anzusetzen, weil dort die Rechtsnatur von Klausuralkurien definiert wird (1), besser noch in eine frühere Phase des Streits. – Zu dem Konfliktpotential, das die kirchlichen Einrichtungen für die nach Autonomie strebenden Städte bargen, s. B. Schwarz, Stadt und Kirche im Spätmittelalter. – In: Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland. Niedersächsische Landesausstellung, Bd. 4, Braunschweig 1985, S. 63–73, hier: S. 63 f.

⁹¹ *multitudine hominum collecta*, UBStadtHi I n. 482 S. 240 Z. 13 f.

⁹² Die Bäuerschafte in Hildesheim sind sehr schlecht bezeugt, vgl. Schwarz, „Pfennigstreit“ (wie Anm. 59), S. 32. Günstiger ist die Quellenlage in dem mit Hildesheim um diese Zeit eng verbundenen Hannover. Dort gibt es Regelungen über sie in den ältesten Stadtstatuten von 1303, hg. von R. Doebner, in ders., Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover, Hannover 1882, 5, S. 34.

⁹³ Ebd. Z. 15 f. *et in personas illic ecclesiasticas potestatem suam judicariam temere et contra juris ordinem exercendo*.

⁹⁴ Aus der *refutatio* der Appellation des Rates durch den Bischof (UBStadtHi I n. 487 S, UBHoHi III n. 1039, leider undatiert, vermutlich ca. 1295–VI-23).

gewandt. Diese bestätigten – wie gesagt, ohne Prüfung der Beschuldigungen auf ihren Wahrheitsgehalt – den Spruch und ergriffen die oben skizzierten Maßnahmen, da „der Kirche von Hildesheim“ Gewalt geschehen sei durch die von ihm Beschuldigten.

Ein wenig anders ist es bei den Geschworenen des Landfriedens, die „das Domkapitel“ wohl im Juli eingeschaltet hat. Diese bieten ihre Vermittlerdienste an, bekunden aber offen, daß sie andernfalls für die Antragsteller Partei ergreifen würden.⁹⁵ Hier gelten eben nicht die kirchenrechtlichen Standards der *aequitas* und *iusticia*.

Die sich steigernden Maßnahmen der Domherrenpartei müssen, wie gesagt, mehrfach für Verhandlungen unterbrochen worden sein.⁹⁶ Die eingesetzten geistlichen Waffen scheinen nicht so wirksam gewesen zu sein, wie die Kläger sich das gewünscht hatten (und wie das heute angenommen wird):

1) Der Rat verhindert, wenn er kann, die Publikation der Dokumente des Gegners, die damit, wenigstens zunächst, unwirksam sind. Er unterbindet die Predigt der beiden Bettelordenskonvente,⁹⁷ die sich offenbar wegen ihrer Ausrichtung auf den Papst zur Parteinahme gegen die Stadt verpflichtet fühlten.

2) Kleriker unterlaufen mit allerhand Finten⁹⁸ die geistlichen Strafen, wie

⁹⁵ Das wird aus allen Schreiben dieser Gruppe deutlich. Erzbischof Erich nennt sich selbst „Verwandter“ der Kläger und diese seine Verwandten, *familiares* und *amici*, Sudendorf I n. 138, Markgraf Otto bittet den König darum, der Klage des „Domkapitels“ gewogen zu sein (Sudendorf I n. 139); später versichern Erzbischof Erich und die anderen „Landfriedensrichter“ dieser Partei ihre Unterstützung, falls die Stadt ihre Vermittlung ablehnt (ebd. 140).

⁹⁶ UBHoHi III n. 1053 geht von einer Unterbrechung (*cessatio*) aus. Ob diese durch die von der Partei des Domkapitels angestrebten Vermittlungsbemühungen Herzog Albrechts II. verursacht waren (1295-VIII-22, UBHoHi III n. 1052, o. Anm. 57), ist unklar.

⁹⁷ UBHoHi III n. 1052, Sudendorf I n. 136. Die *Fratres* tauchen auch als Vermittler bei der Aussöhnung auf. Beides fehlt in der Dissertation von Peter Müller, Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (=Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim; 2), Hannover 1994 [Phil. Diss. Göttingen SS 92].

⁹⁸ Als Finten kann man ausmachen: Das Vorschieben auswärtiger Verpflichtungen (der Pfarrer der Hauptpfarre St. Andreas hält sich am Hofe des Bischofs auf); Abwarten, was die anderen machen; Einholen genauerer Information. Wenn das alles nichts nutzt, läutet man das kleine Stundenglöcklein (statt des vorgeschriebenen großen Geläuts für die Sonntagsgottesdienste) und verliert die Exkommunikation eben in der leeren Kirche etc. etc. – UBHoHi III n. 1060 warnt der Offizial die Kleriker, daß ihr fortgesetzter Ungehorsam sie selbst gefährdete. Ihre Strafen, vor allem den Makel der Irregularität (die Unfähigkeit, gemäß ihrem Weihegrad zu wirken), die sie sich durch ihr Verhalten zugezogen hätten, könnte nur der Papst selbst lösen bzw. den Makel beheben (was langwierig und teuer war). – 1295 und wieder 1297 lassen sich hildesheimische Kleriker in Rom nachweisen (UBHoHi III n. 1026, 1027, 1072, 1161, 1162, 1164). Was sie dort trieben – nur von ihnen erwirkte Ablass sind erhalten –, bleibt leider ihr Geheimnis.

man aus vielen Einzelheiten und vor allem aus dem Ende des Streits erschließen kann, – sicher nicht nur wegen des Druckes, den der Rat und auch der Herzog auf in ihrem Machtgebiet verbliebene Kleriker ausübten. Offenbar wurde die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Immunität des Klerus für die Privilegien einiger selbstherrlicher Domherren kritisiert.

3) Die Exkommunizierten weichen auf andere Kirchen aus, in denen ihre Exkommunikation noch nicht verkündet ist, obgleich prinzipiell jeder in seiner Pfarrkirche zur Messe gehen muß.

Als die Gegenseite mit der Verhängung der „Aggravation“ (Stufe V) die Gangart verschärft, tut es ihm der Rat gleich. Die Gegner im Domkapitel werden „exspoliert“,⁹⁹ das dürfte bedeuten, daß man ihre Güter beschlagnahmt; die Kurie des Offizials wird zerstört. Außerdem hatte der Rat jederzeit die Möglichkeit, die Domimmunität und auch die außerhalb liegenden „Klaustralkurien“ abzuriegeln, wie bei derartigen Konflikten üblich.

Im November 1295 – offenbar hat der Ratswechsel am 11. 11. geholfen, da man jetzt mit ungebannten Ratsherren verhandeln konnte – kam es zum Friedensschluß, mittelalterlich „Sühne“ genannt. Dieser wurde, hierin ähnlich dem Wormser Konkordat,¹⁰⁰ in zwei Urkunden festgehalten, die sich gegenseitig ergänzten. Der Rat kommt im Vergleich mit anderen Städten bei derartigen Konflikten in dieser Zeit sehr glimpflich davon. Er wird nicht für das im Bereich seines Friedegebots Geschehene haftbar gemacht, sondern nur die im eigentlichen Sinne Schuldigen, eigenmächtig handelnde Bürger. Nicht die Beleidigung und Schädigung von Domherren werden gesühnt, sondern die der Herrin der Domherren, der Patronin der Domkirche, der eine große Sühnekerze gestiftet werden soll, was der Wendung ins Grundsätzliche, hin zum Problem der Immunität des Klerus entpricht. Es wird prinzipiell geklärt, welche Areale, Personen und Einkünfte unter die klerikale Immunität fallen, und zwar getrennt für die Domkirche und für den übrigen Klerus. Die Sühne-stiftung hat nicht der Rat zu bezahlen – wenigstens nicht ausdrücklich –, auch nicht den Wiederaufbau der zerstörten Kurie des Offizials¹⁰¹ (was immer sie

⁹⁹ UBHoHi III n. 1039.

¹⁰⁰ Von 1122-IX-23, Text und Übersetzung zuletzt bei J. Laudage (Hg.), *Der Investiturstreit, Quellen und Materialien*, Köln/ Wien 1989, Nr. 25, S. 87–91.

¹⁰¹ Die Bestimmung, daß der Bischof die Kurie des Offizials innerhalb 1 Jahres wieder aufbauen werde, und zwar für eine Summe von „50 geprüfter Mark“, ergibt nur einen Sinn, wenn das nicht als „Zusage“ des Bischofs verstanden wird, sondern als Verabredung über Tempo und Art des Wiederaufbaus, den die Stadt hinzunehmen und zu finanzieren habe.

inoffiziell dem Bischof gegeben haben mag). Künftige Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Klerus sollten von einer paritätischen Kommission beigelegt werden, wobei der Rat einerseits und Bischof und Domkapitel andererseits sich verpflichten, „ihre Seite“ zur Einhaltung der Sprüche zu zwingen. Voraussetzung für die Annahme des Vergleichs war von seiten der Stadt, daß auch Bischof und Domkapitel eine Garantie für die Einhaltung des Vertrags durch den gesamten Klerus gaben.¹⁰² Auch für die Gegenseite ist also ein Prozeß der Integration festzustellen, wird die streitlustige Minderheit der Domherren eingebunden.

Der Bischof sorgte dann dafür, daß die geistlichen Strafen rasch aufgehoben wurden. Der Offizial ist in diesem Zusammenhang zum letzten Mal genannt, und zwar nicht nur Magister Petrus, sondern auch das Amt des Offizials, das erst Ende des 14. Jahrhunderts wieder begegnet.¹⁰³ Offenbar war der erste Versuch nicht gerade ermutigend gewesen.

Um noch abschließend auf den von allen Autoren ausdrücklich oder implizit erhobenen Vorwurf des Mißbrauchs der geistlichen Gewalt zu antworten: Bevor man einen solchen Vorwurf erhebt, sollte man den „Brauch“ ansehen, den adelige Domherren befolgten, um ihre Rechte zu verteidigen, bevor sie es mit dem römisch-kanonischen Prozeß versuchten. Dieser Brauch war das adelige „Stiften und Stören“ mit Hilfe von „Freunden“, d.h. mit „Raub und Brand“, das sich vor allem gegen die Untertanen des Gegners richtete.¹⁰⁴ War die Rückkehr zu diesem Brauch nach dem Scheitern des Offizials ein Fortschritt in Richtung auf Humanität?

V. Die Bedeutung der Ereignisse von 1294/95

Zum Abschluß wollen wir kurz einige Überlegungen anstellen über die Einordnung der Ereignisse von 1294/1295 in die Hildesheimer Stadtgeschichte

¹⁰² UBHoHi III n. 1064.

¹⁰³ Schrader (wie Anm. 20) S. 121 f. vermutet, daß der Bischof ihn aus der Schußlinie genommen habe, weil er sich gegen das Domkapitel, das alle Archidiakonats-ämter in sich vereinigt hatte, nicht durchsetzen können. Z.T. habe ihn auch die im Peiner Vertrag (5) vorgesehene paritätische Schiedskommission überflüssig gemacht.

¹⁰⁴ Über die Formen und die Folgen solcher Fehden anschaulich D. Neitzert, Die Stadt Göttingen führt eine Fehde 1485/86. Untersuchung zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von Stadt und Umland (=Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen; 30), Hildesheim 1992 [Phil. Diss. Göttingen 1991].

Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts, unter der doppelten Fragestellung:

- (1) Wie sind sie einzuordnen in die Beziehungen zwischen Stadtherrn und Stadt in der Regierungszeit Bischof Siegfrieds II. (1279–1310)?
- (2) Wie war ihre Auswirkung auf die Bürgerschaft?

Zu 1) Sehen wir uns also kurz die vorausgehenden Konflikte mit Bischof Siegfried an.

a) Notwendige Bestandteile der Erhebung des Bischofs waren die Besitzergreifung der Domkirche und die Huldigung der Hauptstadt. Für beides konnte die Stadt Bedingungen stellen, wenn der Bischof nicht in der Lage war, ihr seinen Willen aufzuzwingen. Nach der Wahl Siegfrieds 1279-VII-18 dauerte es eineinhalb Jahre bis zur Huldigung. Das Ergebnis der Verhandlungen war sehr günstig für die Stadt: In seinem Revers zur Huldigung der Bürgerschaft von 1281-I-6 nimmt der Bischof die Stadt in seinen Schutz, ohne von ihr den in dieser Zeit üblichen Lehnseid erhalten zu haben; er bestätigt ihr für die Zeit seiner Herrschaft ihre hergebrachten Rechte und gesteht ihr sogar zu, daß bei Differenzen zwischen Bischof und Bürgern über eine Rechtsfrage (*de aliqua sententia juris vel aliquo jure*) der Spruch der Ratsherren ausschlaggebend sein solle, wenn sie eidlich versicherten, dies sei altes Recht.¹⁰⁶ Die Gründe für diese nachgiebige Haltung dürften nicht schwer zu finden sein. Der Bischof brauchte dringend Geld für seine Burgenpolitik; außerdem brauchte er den Rücken frei für seine politischen Engagements zum Ausbau des Hochstifts-territoriums.

b) Wiederum in einer Position der Stärke zeigt eine bischöfliche Urkunde von 1289¹⁰⁷ die Stadt. Darin geht es um das Verteidigungssystem, das die Stadt

¹⁰⁵ UBStadtHi I n. 372 S. 181. Es handelt sich um ein *placitum*, einen Vertrag zwischen Bischof und Stadt.

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ UBStadtHi I n. 432 und 433 (1289-XI-12) = UBHoHi III n. 849, wieder ein Vertrag, *placitum*. Die Bischofsmühle hatte der Bischof von ihrer alten Stelle beim Magdalenenkloster auf die Steinbrücke über die Innerste verlegt: Sie soll auf Kosten des Bischofs an die alte Stelle zurückverlegt und unterhalten werden, wozu die Bürgerschaft das Grundstück stellt (Köppke, Karte I im Anhang, N. 40). Der Bischof sichert sich vertraglich ab gegen Versuche der Stadt, das nun freierwerdende, strategisch außerordentlich wichtige Grundstück an der Dammbrücke für die Stadt zu befestigen (vgl. spätere Bestimmungen über die Bebauung des Dammes, UBStadtHi I n. 959). Durch die Pforte und die davorliegende Brücke beim Franziskanerkloster konnte man die beiden großen Tore auf dem Damm (Panthaleonstor und Dammtor) südlich umgehen. Dieses Tor ist wohl das, das in UBStadtHi I n. 433 „Pforte hinter der Kurie des Lippold von Stockem“ heißt. Das Haus Meienberg, südlich des Zu-

zunehmend als ihre eigene Sache betrachtet. Sie hat erreicht, daß der Bischof Wehrbauten an neuralgischen Punkten aufgibt:

- auf dem Damm nach Westen (Rückverlegung der Bischofsmühle an ihre alte Stelle);
- im Südwesten der Domburg, wo der Bischof die Konsolidierung seiner Neustadt Venedig betrieb (Aufgabe des Tors samt davorliegender Brücke beim Minoritenkloster St. Martini im Norden und des festen Hauses Meienberg im Süden der Venedig). Deren allfällige Ummauerung soll auf der Innenseite des sie umgebenden Grabens aufgeführt werden.

Die Stadt hat damit jedoch nicht das Recht, nun ihrerseits dort Wehrbauten zu errichten, wie Bischof Siegfried II. überhaupt die Wehrhoheit über seine Hauptstadt behauptet. Allerdings verhandeln beide Partner bereits fast von gleich zu gleich: der Bischof sagt vertraglich zu, einen Termin (bis zur Räumung der Grundstücke) einzuhalten, und akzeptiert sogar die Festsetzung einer Konventionalstrafe, nämlich die Abtretung der bischöflichen Münze,¹⁰⁸ die er nach seiner Wahlkapitulation nicht verpfänden darf, deren Besitz andererseits eines der wichtigsten politischen Ziele der Stadt ist.

c) Als der Bischof die Vertragsbedingungen bis zum Termin (24.6.1290) noch immer nicht erfüllt hatte, griff die Stadt zur Gewalt und zerstörte die Bischofsmühle, wobei auch andere Gebäude auf dem Damm in Mitleidenchaft gezogen wurden,¹⁰⁹ was der Bischof in dem neuen Vertrag von 1291-VII-23¹¹⁰ als „Ausschreitungen“ (*excessus*)¹¹¹ anprangert. In diesem Vertrag, in dem einige Bestimmungen des vorausgehenden¹¹² geklärt werden, erneuert der

sammenflusses von Treibe und Mühlengraben gelegen, also etwas wie eine Bastion, wird samt den zugehörigen (nicht-zinspflichtigen) Grundstücken der Stadt überlassen, die die Gebäude schleifen und die Gräben auffüllen lassen, aber auch hier keine fortifikatorischen Maßnahmen ergreifen darf. Zur Lage der oben behandelten Örtlichkeiten s. Köppke (wie Anm. 65) S. 16, 44 f., 70 f., 103 und Karte I.

¹⁰⁸ Termin ist 1290-VI-24 (vgl. übernächste Anm.). Er gilt auch für §4 des Vertrages, UBStadtHi I n. 432. – Das Versprechen, die bischöfliche Münze nicht zu verpfänden, gehört zu den festen Bestandteilen der Wahlkapitulationen. Auch Siegfried selbst hatte dies gelobt, UBHoHi III n. 515. Vgl. H. Buck und M. v. Bahrfeld, Die Münzen der Stadt Hildesheim (=Die Münzen des Bistums und der Stadt Hildesheim; 2), Hildesheim und Leipzig 1937, S. 1 ff.

¹⁰⁹ In diesen Zusammenhang möchte ich das undatierte („nach 1288“) Verzeichnis der von den Bürgern zerstörten Gebäude des Johannisstifts einordnen, UBHoHi III n. 818.

¹¹⁰ UBStadtHi I n. 450.

¹¹¹ Ebd. S. 223: ... *omnes excessus, quos dicti burgenses hucusque in nos perpetrarunt, eisdem plenarie indulgemus.*

¹¹² Es handelt sich um weitere Bestimmungen zur Sicherung der Funktionstüchtigkeit der Bischofsmühle.

Bischof seine Verpflichtungen und übernimmt eine neue, nämlich die Wiederherstellung einer in seinen Fehden zerstörten Brücke an der wichtigen Handelsstraße nach Westen;¹¹³ er erkennt also seine Verpflichtung an, die Straßen im Hochstift zu unterhalten.

Blickt man von 1294 zurück, so sieht man Auseinandersetzungen, wie sie auch vorher schon aufgetreten waren über Materien, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung waren. Es ist nicht erkennbar und auch nicht anzunehmen, daß sie zu innerstädtischen Konflikten geführt haben, die es dem Rat erschwerten oder ihn dabei behindert hätten, für die Stadtgemeinde zu handeln, wie seit Mitte des 13. Jahrhunderts üblich.

Zu 2) Das ist anders 1294/95. Die damals umstrittenen und im Vertrag von Peine geregelten Fragen, vor allem die des Status der Kleriker an den zahlreichen Kirchen in der Stadt, berührten die Interessen vieler Bürger, und das Interdikt, das die Ratsclique heraufbeschworen hatte, betraf jeden Einwohner existenziell.

Das berechtigt zu der Annahme, daß die Amtsführung des Rates kritisiert und Auseinandersetzungen um Einfluß und Macht in der Stadt gefördert wurden. Wir haben zwar keine direkten Nachrichten über derartige innerstädtische Auseinandersetzungen, aber es gibt doch Indizien dafür in dem mehrfach behandelten Peiner Vertrag,¹¹⁴ dessen präziöse Sprache leider die genaue Interpretation sehr erschwert:

In §7 ist von *annales burgensium* die Rede, in die dieser Vertrag eingetragen werden sollte. Dabei ist weniger an eine Geschichtsschreibung in Annalenform zu denken – erhalten sind diese *annales* nicht –, als an eine Sammlung von Privilegien und Verträgen, wie sie andere Städte führten. An zwei anderen Stellen wird von „Statuten“ gesprochen, die der Rat erlasse (§3 solchen, die die Privilegien des Klerus beeinträchtigten, 7 von *statuta*, die der Rat jährlich zu beschwören habe)¹¹⁵ – auch diese sind nicht überkommen.

Beides, eine Sammlung von Privilegien und eine solche von Statuten, sind bis zu diesem Datum nicht bezeugt für Hildesheim – bei den Stadtrechten um 1249 handelt es sich um etwas völlig anderes. Solche Sammlungen, zumal wenn sie erstmals auftreten, gelten als Indizien für „Stadtkonflikte“ (bzw. für

¹¹³ Die Brücke über die Leine bei Poppenburg am Hellweg (= Bundesstraße 1).

¹¹⁴ UBStadtHi I n. 498 und 499. Handelt es sich um ein verlorenes Kopialbuch (Arnecke, wie Anm. 78, S. 101)? Vielleicht ist es aber auch identisch mit dem nicht erhaltenen Statutenbuch, das im Stadtrecht von „ca. 1300“, UBStadtHi I 173, S. 298 (zur Datierung s. unten), vorausgesetzt ist, vgl. Arnecke, ebd., S. 93.

¹¹⁵ *suprascripta* [= der Peiner Vertrag] *et alia statuta*, UBStadtHi I S. 252.



*Ältestes und zweitältestes Siegel der Altstadt Hildesheim,
ca. 1200 - 1220 bzw. ca. 1300*

deren Beilegung), die um 1300 im Reich gehäuft auftraten (W. Ehbrecht).¹¹⁶

Auffallend ist auch die Bestimmung des Peiner Vertrags, daß der Rat die Garantie übernehme für die Einhaltung des Vertrags durch die Bürger und daß er jeden ausweisen werde, der dagegen verstoße. Ist die Garantie des Rates nicht eine Selbstverständlichkeit? Oder ist die Zusicherung des Rates nur eine Spiegelung der entsprechenden von Bischof und Domkapitel, ihrerseits für „den Klerus“ Garantie zu bieten? Ich meine, daß diese Garantien jeweils von der Gegenseite gefordert worden sind, weil die behauptete Kontrolle des Vertragspartners über „die Stadtgemeinde“ bzw. „den Klerus“ vorher fragwürdig gewesen war und immer noch nicht als sicher galt.

Die Konflikte im Gefolge des „Schülerulks“ haben also zunächst desintegrierend gewirkt, im Endeffekt aber haben sie die Integration der Einwohner zur Stadtgemeinde entscheidend gefördert. Daß ein neues Selbstverständnis und Selbstbewußtsein der Stadtgemeinde sich in der Folge entwickelten, zeigt ein Statut des Rates von 1297, nach dem nun auch in der Stadt ansässige Adelige und ihr Gefolge zu den städtischen Steuern und Lasten herangezogen

¹¹⁶ W. Ehbrecht, Stadtkonflikte um 1300. Überlegungen zu einer Typologie. In: Schicht-Protest-Revolution in Braunschweig 1292–1947/48, hg. von B. Pollmann, Braunschweig 1995 (Braunschweiger Werkstücke; 89), S. 11–26, hier: S. 19. S. 20 mit Anm. 79, ordnet Ehbrecht, unter Berufung auf Gebauer, S. 83, unsere Ereignisse in diese Serie von Konflikten ein. Er weist auch auf die Unruhe von 1310 hin (nach Gebauer S. 85 f.).

werden¹¹⁷ (eine entsprechende Regelung für die Kleriker findet sich erst im neuen Stadtrecht – Himmelmann nennt – Heranziehung von Adel und Klerus zur Steuerzahlung als Bestimmungen der Peiner Sühne).¹¹⁸ Noch deutlicher äußert sich dies in der Einführung eines neuen Stadtsiegels (1302),¹¹⁹ dessen Umschrift nun nicht mehr lautete: „Heiliger Godehard Bischof von Hildesheim“, sondern „Siegel der Bürgerschaft von Hildesheim“. Dieses neue Bewußtsein drückt sich ferner aus in der neuen, umfänglichen Aufzeichnung des Stadtrechts, für das offenkundig nicht einmal um Bestätigung durch den Bischof nachgesucht wurde. Es scheint allerdings, daß dieser Aufzeichnung noch weitere innerstädtische Konflikte vorausgegangen sind, denn es sprechen gewichtige Gründe dafür, sie nicht „ca. 1300“ zu datieren, wie die Literatur,¹²⁰ sondern 1310 ff.. Aber das wäre eine eigene Untersuchung wert.

Anhang: Die Zusammensetzung des Domkapitels 1294/1295

Die (mutmaßlichen) Parteigänger des „Domkapitels“ unter ihnen sind unterstrichen, die erst 1296 belegten mit Fragezeichen versehen: Gebhard von Querfurt, Dompropst 1290–1301, auch Propst des Kreuzstifts 1284–1299 und Kellner am Dom von Halberstadt; Arnold von Warberg, Dekan 1282–1303; Bernhard von Meinersen, Kantor 1291–1309; Johann, Kellner 1288–1298, dieser ist 1298 als Propst in Oelsburg belegt; Hermann von Steinberg, Kustos 1289–1296; Bernhard von Dorstadt, Scholaster 1282–1309. – soweit die

¹¹⁷ UBStadtHi I 516 ... *tam milites quam servi et etiam domine militares* (adelige Damen hielten sich gerne in Städten auf); ausgenommen waren nur Adelige, die sich zum Einlager in Hildesheim aufhielten. Die Steuerpflicht galt auch in den Teilen der Stadt, die nicht zur Altstadt gehörten, in denen der Rat aber die Jurisdiktion beanspruchte.

¹¹⁸ S. 19; aus dieser Bestimmung ergebe sich „ein bedeutendes Seitenteil dieser Sühne“.

¹¹⁹ UBStadtHi VII Anhang, Tafel I, erstmals verwandt 1302–XII-5, UBStadtHi I n. 566: Die Umschrift des Stadtsiegels lautete bis dahin: *Sanctus Godehardus episcopus in Hildesem*; nun lautete sie *Sigillum burgensium de Hildesem*. Abbildung auch in: Stadt im Wandel (wie Anm. 90), Bd. 1, Nr. 44, S. 98 f.

¹²⁰ Diese Datierung bei Doebner, UBStadtHi I S. 280 und 299 (in der Literatur oft vereinfachend „von 1300“ „zitiert“). – Dafür spricht zunächst der paläographische Befund, aufgrund dessen Arnecke, (wie Anm. 78) S. 34 eine Datierung „gegen Ende des ersten Jahrzehnts im 14. Jahrhundert“ erwägt. Hinzu kommen inhaltliche Argumente, die Arnecke nicht heranzieht: 1310 ff. ist in Hildesheim eine schwerwiegende Unruhe; Neu-Redaktionen von Stadtrechten gehörten zu den typischen Mitteln der Beilegung solcher Unruhen, wie wir oben – im Anschluß an W. Ehbrecht – gesehen haben.

Dignitäten, Personate und émtter; Petrus, magister 1281–1296, Offizial 1292–1296; Die Domherren (ich habe auch die hinzugezählt – mit Fragezeichen –, die erst 1296 belegt sind), alphabetisch nach Vornamen: Bernard von Hardenberg 1284–1309; Burchard de Ponte 1295–1308; Burchard von Dreileben 1283–1308; Burchard von Querfurt? 1296; Burchard von Schraplau 1295–1297; Dietrich von Saldern 1286–1302; Dietrich von Wallmoden? 1296–1309; Ekbert von Tossem 1295; Ernst vom Hagen? 1296–1308; Friedrich von Adensen, 1283–1310; Friedrich von Winnigstedt d. é. 1293–1296; Gerhard von Querfurt 1282–1304, wird Propst von Halberstadt; Heinrich (IV) von Wohldenberg 1280 ff. der später Bischof wird;¹²¹ Johann von Dreileben, Bruder Burchards, auch Dh von Halberstadt, 1293–1299; Johann von Oberg 1295–1309, 1295 wohl neu: Johann von Roden, zugleich Pfarrer der Andreaskirche, Archidiakon von Stöckheim, 1289–1304; Konrad von Valkenstein 1291–1304; Lippold Propst in Nörten und Dh in Mainz 1294; Lippold von Stöckheim 1289–1308; Ludolf (VII) von Wohldenberg? 1296–1309; Otto (I) von Wohldenberg 1290–1309, der später Bischof wird; Robert von Mansfeld 1291–1296; Siegfried von Blankenburg 1275–1301, Archidiakon von St. Andreas, später Domdekan und Dompropst von Halberstadt; Volrad, Propst des Moritzstifts, 1260–1302; Walter von Everstein 1286–1296.

¹²¹ Zur Erinnerung: der vom Offizial eingeschaltete Vize-Archidiakon war dort Scholaster.

¹²² Zu dem Haus der Grafen von Wohldenberg, die damals drei Mitglieder stellten, von denen zwei später Bischöfe von Hildesheim wurden, vgl. W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft im Nordwestharz im 12. und 13. Jh. (= Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen; 4), Hildesheim 1971, S. 151–153 (Heinrich IV), S. 167–171 (Otto I) und S. 192 f. (Ludolf VII).